

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2013



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues aus der MediationsZentrale .....	4
MAV goes SEPA .....	4
Aufruf: Einrichtung MAV Themen-Stammtisch .....	4
Vorankündigung Bayerische Justizmeisterschaften Ski .....	4
MAV-Service .....	4
Die Kanzlei als Ausbilder .....	4

### Aktuelles

.....	5
Weihnachtsgruß des MAV .....	5

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	6
Einladung zum MAV Neujahrsempfang .....	7
Interessante Entscheidungen .....	8
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	11
Personalia .....	12
Leserbrief .....	12
Kuriosa .....	12
Nützliches und Hilfreiches .....	14
Neues vom DAV .....	17
<b>Impressum</b> .....	19

### Buchbesprechungen

<b>Nagel (t) / Gottwald :</b> Internationales Zivilprozeßrecht .....	20
<b>Weinmann / Münch / Herren :</b> Schweizer IP-Handbuch .....	20
<b>Stöber :</b> Forderungspfändung, Handbuch .....	21

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	22
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	25
--------------------------------	----



## Editorial

### Rückblick und Ausblick

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | das Jahr geht zu Ende, Zeit auf die Arbeit im Verband zurück zu schauen und sich Gedanken darüber zu machen, was noch anzupacken ist. Für den MAV haben wir dies in unserer Mitgliederversammlung am 24.10.2013 getan. Über die einzelnen Projekte können Sie in diesem Heft immer wieder lesen. Und wir haben auch noch eine Menge vor. Dafür hat der Vorstand für vier weitere Jahre einen Auftrag bekommen. Herzlichen Dank! Wir wollen Ihnen auch weiterhin viele Angebote machen, im fachlichen wie im gesellschaftlichen Bereich. Greifen Sie einfach zu.

Bei der Mitgliederversammlung wurde aber auch der Wunsch laut, etwas mehr über die Arbeit des Bayerischen Anwaltverbandes und des Deutschen Anwaltvereins zu erfahren. Der Bayerische Anwaltverband versteht sich vornehmlich als Dienstleister für seine Mitglieder, das sind in Bayern 37 Ortsvereine. Über sie versucht er neue Angebote für Sie zu entwickeln und in ganz Bayern „auf den Markt“ zu bringen. Gleichwohl wird das Angebot von MAV und BAV noch viel zu selten genutzt. Deshalb werden wir unsere Hinweise darauf im neuen Jahr verstärken. Über die rechtspolitische Arbeit des BAV erfahren Sie in meiner Kolumne – zumindest zwischen den Zeilen. Ausführlich und im Zusammenhang möchte ich darüber in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

Aber auch der DAV hat im letzten Jahr starke Aktivitäten entfaltet. Im Folgenden nur einige Schlagworte und die Einladung, bei Interesse die entsprechenden Veröffentlichungen im Anwaltsblatt nachzulesen. Das geht mit Hilfe der Juris Funktion extrem einfach. Sie googlen „Anwaltsblatt“ und schon erscheint die Seite (<http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/>) mit der passenden Suchmaske. Jetzt Stichwort eingegeben und Sie haben den perfekten Überblick, wer was wann dazu geschrieben hat. Noch ein Klick, und Sie können sich im Artikel informieren.

Herausragendes Ereignis war im letzten Jahr sicher die Verabschiedung der **Partnerschaftsgesellschaft mbH**. Lag der Entwurf im Vorfeld noch im Störfeld einiger Parlamentarier, konnte der DAV in einer beispiellosen Aktion mit individuellen Anschreiben von rund 300 sehr unterschiedlichen Kanzleien die politische Diskussion wieder in Gang bringen und dem Gesetz zum Durchbruch verhelfen. Ähnlich mühsam war der Kampf um die **RVG Novelle** mit der Anhebung der Tabellenwerte. Hier stellten sich einige LänderjustizministerInnen kurz vor der Verabschiedung noch einmal quer. Trotzdem konnte das Gesetz in der letzten Legislaturperiode verabschiedet werden. Entscheidend dabei, dass sich die Politik mit diesem Thema auseinandersetzen musste – für manche Politiker bereits ein Tabubruch.

Bei den **Fachanwaltschaften** wird es wohl keine zentral organisierte Prüfung geben. Wünschenswert ist aber wohl eine Zertifizierung der Anbieter, damit auf dem Markt mehr Transparenz hergestellt wird. Was für FachwältInnen selbstverständlich ist, soll nun auch für KollegInnen „ohne“ verbindlich werden: eine Fortbildungsverpflichtung. Das wird unter dem Schlagwort **Systemische Qualitätssicherung** diskutiert und ist die Kehrseite des Rechtsberatungsmonopols. Wenn die Anwaltschaft mit ihrem Wissensvorsprung vor anderen Anbietern am Markt wirbt, dann muss dieser Vorsprung auch durch Maßnahmen der Wissensaktualisierung und Wissenssteigerung deutlich werden.

Heftigen Widerstand wird der DAV beim Thema der Freigabe von **Fremdbesitz an Kanzleien** leisten. Bereits heute besitzt eine Tochter des Rechtsschutzversicherers DAS in England eine Anwaltskanzlei. Auch aus anderen Ländern werden Beispiele bekannt, in denen die Rechtsschutzversicherer Einfluss auf den Ausgang rechtlicher Konflikte nahmen, losgelöst von den Interessen ihrer Kunden. Deutlich davon zu unterscheiden ist die vom BGH dem BVerfG vorgelegte Frage nach der Zulässigkeit einer erweiterten **Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen**. Es darf als sicher gelten, dass das BVerfG die Meinung des BGH bestätigen und eine solche Zusammenarbeit zum Beispiel zwischen RechtsanwältInnen und ÄrztInnen gestatten wird. Ein Schritt zu mehr interdisziplinärer Arbeitsweise, die wir dringend nötig haben.

Auch das Thema Elektronik und elektronische Kommunikation bietet viel Gesprächsstoff. So wird der DAV eine Veranstaltung zu den Auswirkungen der unermüdlichen Arbeit der **NSA** auf Kanzleien und Mandanten anbieten. Die Termine im bundesweiten Fahrplan für die Einführung des **elektronischen Rechtsverkehrs** rücken auch immer näher. 2015 soll die Testphase anlaufen, 2016 das elektronische Postfach eingeführt und 2022 der elektronische Schriftsatz verbindlich werden. Präsident Prof. Wolfgang Ewer hat eine „Task Force“ für alle Fragen rund um den **Digitalen Anwalt** eingerichtet, die sich mit den anstehenden Themen beschäftigen soll. In diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die verschiedenen **Apps des DAV**, die Sie auf der Startseite der DAV Homepage finden.

Zum Schluss noch der Hinweis auf die neue Homepage der **DAV Anwaltsauskunft**. Wenn Sie auf die DAV Homepage wollen, erscheint zunächst eine Seite, mit der Sie direkt auf das Angebot der Anwaltsauskunft zugreifen können. Das Angebot ist riesig. Nach einer Testphase wird übrigens die Bedienbarkeit der eigentlichen Suchfunktion noch einmal überarbeitet werden.

Und jetzt kann es ganz in Ruhe Weihnachten werden. Meine herzlichen Wünsche für ein schönes und ruhiges Fest

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### Bitte beachten Sie:

Das **AnwaltServiceCenter** im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße sind während der Weihnachtstage vom **23.12.2013 bis einschließlich 06.01.2014 geschlossen**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet am Freitag, den 20.12.2013 statt. Die erste Rechtsberatung im neuen Jahr ist am Mittwoch, den 08.01.2014.

Beide Geschäftsstellen sind ab 07.01.2014 wieder besetzt.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Durchwachsen

Was fällt mir zum **Titelbild** unseres letzten Mitteilungsheftes im Jahre 2013 ein? Meine Assoziationen schwanken zwischen der Zweitverwertung der olympischen Ringe (die ja auch im Winter hierzulande bis auf Weiteres nicht benötigt werden...), einer Vervielfältigung des Hamsterrads (das mir Phillip Heinisch einmal mit einer warnenden, aber nicht sehr wirkungsvollen Widmung zugeordnet hatte), den Rädern, an denen man permanent drehen muss, mittelalterlichen Sanktionsmethoden und ähnlichen, besinnlichen und stimmungsvollen vorweihnachtlichen **Assoziationen**.

Sie merken schon, nachdem Kollege Dudek in seiner Kolumne die rechtspolitischen Themen des alten Jahres und die aktuelle Agenda so pointiert zusammengefasst hat, kann ich meinem Drang zum Feuilleton wieder einmal gefährlich freien Lauf lassen. **Was aus Ihren guten Vorsätzen** zu Beginn des neuen Jahres geworden ist, weiß ich nicht. Ich hatte vorsorglich (zumindest nach außen verlautbart) nur einen guten Vorsatz gefasst: Ich wollte die Energie so einteilen, dass sie für 12 Monate reicht. Ganz sicher bin ich insoweit noch nicht, aber bin doch einigermaßen zuversichtlich, dass die Energie wenigstens bis einschließlich 23.12.2013 reicht. Danach ist für mich das Arbeitsjahr (seit 26 Jahren meine Tradition!) ohnehin zu Ende. Bei den anderen, von mir sozusagen „heimlich“ gefassten Vorsätzen sieht es dagegen nicht so gut aus, hier liege ich teils weit außerhalb des Zielkorridors. „Heimlich“ wollte ich u. a. ruhiger und gelassener mit den Dingen umgehen, konzentriert, aber nicht verbissen arbeiten, auch in schwierigen Situationen immer souverän bleiben, meine Freiräume gegen den Sog des Dringlichen verteidigen (und symbolisch für all dies den seit mindestens 20 Jahren bestehenden Plan, zu Ende des laufenden Jahres mindestens einen Wochentag beim Besuch des Salzburger Adventsmarkts verbringen – ich werde ihn mit sehr großer, die Sicherheit überlappender Wahrscheinlichkeit auch in diesem Jahr nicht kennen lernen). **Da es mit den „unheimlichen“ guten Vorsätzen irgendwie doch besser zu klappen scheint**, habe ich für nächstes Jahr (neben dem recycelten alten Vorsatz) auch hiermit meine anderen guten Vorsätze für 2014 öffentlich gemacht, weiter hinten im Heft finden Sie die Begründung, warum ich **künftig** auch dazu **ironiefrei** durchs Leben gehen will (vgl. Rubrik „Kuriosa“; das gründliche „Nacharbeiten“ von durch Ironie ausgelösten Reaktionen wäre auf die Dauer doch ein bisschen zeitraubend und anstrengend, für dieses Mal hat das Nacharbeiten aber auch zur Stärkung meiner persönlichen Balance nach hektischen Wochen beigetragen).

Entgegen anderslautenden Gerüchten geht das Leben auch nach dem letzten Fristablauf im alten Jahr alle Jahre wieder weiter: Für die „Kuriosa“ im ersten Heft des neuen Jahres habe ich deshalb schon einen besonders gelungenen Beitrag beiseite gelegt, den mir Frau Kollegin Löwenfeld heute früh zugefaxt hat, schon deshalb können wir uns auch auf das neue Jahr freuen. Besonders freuen würde ich mich aber (und Sie sich dann schon auch), wenn die **Einladung zum 23.01.2014**, dem

**Neujahrsempfang**, die Sie in diesem Heft abgedruckt finden, möglichst zahlreiche Wirkung zeigt: Das Programm zwischen Begrüßungsrede und Feuerwerk (wer sich hier erstaunt die Augen reibt, war noch nie da - Sie haben richtig gelesen!) bleibt zwar traditionell weiterhin geheim, wird denjenigen, die am **23.01.2014 um 11:00 Uhr ins Künstlerhaus** eilen, aber garantiert einen sowohl ungemein kurzweiligen wie auch angemessenen tiefsinnigen Einstieg ins neue Jahr bieten.

Die letzten Wochen waren mit aufregenden Events nur so gespickt, auch in den nächsten Wochen jagt ein Termin den anderen, so dass sich mein Horizont momentan sehr stark auf die reale hölzerne Platte vor mir (ja, manchmal wird der Schreibtisch eben zum Brett vor dem Kopf) verengt hat, als gute Kollegen sehen Sie es mir nach. Im Rahmen meines energieplanfreundlichen Programms für die nächsten 3 ½ Wochen (Batterien wieder aufladen/nicht in den höchsten Drehzahlbereich gehen) begeben sich von Holz weg nun rasch zum Kulturprogramm des MAV in die Pompeji-Ausstellung und treffe danach zwei Freundinnen, um die Zähne - statt in den Schreibtisch oder einen passenden Leitzordner - gefahrenfrei in ein Stück vitaminreiche Nahrung zu schlagen, damit ich morgen vor dem Amtsgericht Weilheim wieder dosiert kraftvoll zubeißen kann.

Kraftvoll und energisch hat in diesen Jahren weder das **Team des MAV** in Geschäftsstellen und MAV GmbH gearbeitet, souverän, fröhlich, gelassen, kurz: **einfach vorbildlich**, ich bedanke mich in unser aller Namen dafür und wünsche mir/uns, dass unser Team auch im neuen Jahr mit frischer Kraft so weiter macht. Auch an die Autoren und Einsender von Beiträgen, Ideengeber und organisatorisch Hilfreiche geht ein immergrüner dankbarer Gruß vom Schreibtisch der Vorsitzenden!

Allen Lesern für den Dezember einen guten Lauf (möglichst **nicht** auf dem Holzweg und **nicht** im Hamsterrad), zum Jahresrückblick dann gesammelte fröhliche, stolze, bescheidene und lichtvolle Momente in reicher Zahl und guter Mischung sowie eine positive Energiebilanz spätestens nach den anstehenden Fest- und Feiertagen!

Bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues aus der MediationsZentrale

### Mediatorenliste

Die MediationsZentrale München richtet derzeit eine Mediatorenliste für München und Umgebung ein. Die Mediatorenliste wird notwendig, um der zunehmenden Anzahl von Anfragen an die MediationsZentrale nach geeigneten Mediatoren gerecht zu werden, die wir bisher aus Gründen der Transparenz und Fairness nicht beantworten konnten.

Zur Sicherung der Qualität der von uns vermittelten Mediationen und im Interesse der bei uns gelisteten Mediatoren haben wir einige Kriterien für die Aufnahme in unserer Mediatorenliste festgelegt. Dazu gehören bestimmte Anforderungen an die Ausbildung, Zertifizierung und Praxiserfahrung der Bewerber sowie eine Verpflichtung zu Supervisionen und Fortbildung. Sollten Sie an einer Listung in der Mediatorenliste interessiert sein, dann schreiben Sie bitte an [barbara@v-petersdorff.de](mailto:barbara@v-petersdorff.de).

Anwälte, die qualifizierte Mediatoren suchen, können die Liste ab Ende des Jahres unter [www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de) einsehen.

**Barbara von Petersdorff-Campen**, Rechtsanwältin und Mediatorin  
Vorstand der MediationsZentrale München

## MAV goes SEPA

Liebe Mitglieder,

ab 01.02.2014 gilt europaweit ein einheitliches Zahlungssystem, kurz SEPA (Single Euro Payments Area).

Es löst das deutsche Überweisungs- und Lastschriftverfahren ab.

Die uns erteilten Einzugsermächtigungen werden wir auf das sog. SEPA-Basislastschriftmandat umstellen. Im Rahmen dieser Umstellung ändern sich auch Ihre Bankdaten: die IBAN (International Bank Account Number) ersetzt Ihre bisherige Kontonummer. Der BIC (Business Identifier Code) ersetzt Ihre bisherige Bankleitzahl.

Unsere Gläubiger-ID lautet: DE25ZZZ00000256569.

Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen in einem gesonderten Schreiben im Januar mitgeteilt.

## Aufruf

### Einrichtung von MAV-Themenstammtischen

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung wurde gewünscht, dass der MAV Stammtische zu verschiedenen fachlichen Themen einrichtet.

**Wir suchen Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines solchen Fach-Stammtischs übernehmen wollen.**

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

### Geschäftsstelle AnwaltServiceCenter

Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63 | 80335 München  
Telefon: 089 - 55 86 50 | Fax: 089 - 55 02 70 06  
[info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

### SAVE THE DATE!

### 26. Offene Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf

am 18. Januar 2014

Die 26. Offenen Bayerischen Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf werden am 18. Januar 2014 ausgetragen. Bei Redaktionsschluss standen noch keine weiteren Eckdaten fest. Sobald uns die Einladung zur Verfügung gestellt wird, veröffentlichen wir sie im Anwaltsportal auf der Homepage des MAV unter :

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

## MAV-Service

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen**, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

### Nähere Informationen bzw. Anmeldung: Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)  
Fax: 089 55 02 70 06  
Email: [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Merkmale Ausbildung

Der DAV bietet auf seiner Homepage viele nützliche Informationen für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. finden Sie unter <http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>

## DAV Master

### LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren. Erfahrene Anwältinnen und Anwälte vermitteln Arbeitshilfen, Tipps und Tricks für den Einstieg und die tägliche Praxis – von der richtigen Abrechnung bis zur Zwangsvollstreckung. Alle Teilnehmer erhalten für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Alle Informationen finden Sie unter [www.dav-master.de](http://www.dav-master.de).

## assessor-examen.de

### Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung

Die Teilnehmer des Kurses der Deutschen Anwaltakademie erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat. Ausführliche Informationen finden Sie unter: <http://www.assessor-examen.de>

## Aktuelles

### RAK München: Gebührenerhöhung für Fachanwaltsanträge ab 01.01.2014

Auf der diesjährigen Kammerversammlung wurde von den Mitgliedern beschlossen, die Gebühren für einen Fachanwaltsantrag ab 1.1.2014 auf 450 Euro zu erhöhen, vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München. Stichtag für den Eingang des vollständigen Antrags ist der 30.12.2013.

Am 31.12.2013 hat die Rechtsanwaltskammer München geschlossen. (Quelle: RAK München, Newsletter 10/2013 vom 31. Oktober 2013)

### Satzungsversammlung Beschlüsse in Kraft getreten

Die Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sind am 01.11.2013 in Kraft getreten. Unter anderem wurde § 8 Satz 1 BORA neu gefasst, mit dem jetzt festgelegt wird, dass auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur hingewiesen werden darf, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt.

Außerdem wird in Folge des Wegfalls des Zweigstellenverbotes in § 10 Abs. 1 BORA jetzt klargestellt, dass auf dem Briefbogen die auch im



*Der Münchener Anwalt Verein e. V.  
wünscht Ihnen ein frohes  
und besinnliches Weihnachtsfest  
und ein rundum ausgewogenes  
gutes Neues Jahr!*

*Bitte merken Sie sich den Termin  
für unseren Neujahrsempfang vor:*

*Donnerstag, 23.01.2014, 11.00 Uhr,  
im Saal des Künstlerhauses,  
Lenbachplatz 8, München*

Rechtsanwaltsverzeichnis enthaltene Kanzleiinschrift anzugeben ist. Werden mehrere Kanzleien bzw. eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleiinschrift anzugeben.

Des Weiteren wurde § 32 BORA geändert, der jetzt dem ausscheidenden Sozius erlaubt, nicht nur am Kanzleisitz, sondern auch auf der Internetseite der Sozietät für ein Jahr einen Hinweis auf seinen Umzug anzubringen.

#### Weiterführender Link:

- Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung  
[http://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/5sv/4s\\_5sv\\_beschluesse.pdf](http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/5sv/4s_5sv_beschluesse.pdf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 20/2013 v. 08.11.2013)

## Überlange Gerichtsverfahren - Evaluierung des Gesetzes

Entsprechend einer Entschliebung des Bundestages sollen jetzt die ersten Auswirkungen des 2011 in Kraft getretenen Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren evaluiert werden.

Der Bundestag hatte seinerzeit auf Initiative des Rechtsausschusses beschlossen, dass im Rahmen der Evaluierung und des daraufhin zu erstellenden Berichts insbesondere zu prüfen und zu erläutern ist, "ob der Umfang des Entschädigungsanspruchs für materielle Nachteile sowie die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität bei materiellen Schäden dem Haftungsgrund sowie den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen".

#### Weiterführender Link:

- Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 17/7217)  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/072/1707217.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 19/2013 v. 25.10.2013)

## ERV-Gesetz verkündet

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Durch die Neuregelung in der ZPO und in den anderen Verfahrensordnungen werden die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz erweitert. Ausgenommen von der elektronischen Einreichung sind lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichtsbarkeit. Das Gesetz verpflichtet die BRAK gem. § 31a BRAO, zum 01.01.2016 für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation von Anwälten abgewickelt wird.

Gem. § 130a ZPO-neu können ab 2018 elektronische Dokumente dann entweder - wie nach der derzeit geltenden Fassung des § 130a ZPO auch - qualifiziert elektronisch signiert oder über einen "sicheren Übermittlungsweg" bei Gericht eingereicht werden. Ein solcher Übermittlungsweg ist das besondere elektronische Anwaltspostfach. Voraussetzung für den Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur ist ein sicheres Anmeldeverfahren vor dem Versand über das Anwaltspostfach.

Die Zustellung wird im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ab 01.01.2016 durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis, das in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, nachgewiesen werden.

Spätestens ab 01.01.2022 wird die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen für die Anwaltschaft verpflichtend. Das Gesetz sieht vor, dass jede Landesjustizverwaltung den verpflichtenden

elektronischen Rechtsverkehr separat auf den 01.01.2020 oder auf den 01.01.2021 vorverlegen kann (sog. "Opt In"). Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die freiwillige Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs mindestens zwei Jahre freiwillig ermöglicht wurde.

Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (siehe BGBl. 2013 I, 3786 ff.)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 19/2013 v. 25.10.2013)

## Zweite Online-Umfrage der BRAK zum Elektronischen Rechtsverkehr

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird zum 01.01.2016, für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt wird. In Vorbereitung dieses Projektes führt die BRAK mehrere Umfragen durch. Die erste Online-Umfrage zum Umfang des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien wurde am 19.11.2013 abgeschlossen. Die Auswertung wird auf der Internetseite der BRAK und im BRAKMagazin veröffentlicht. Die jetzt startende zweite Online-Umfrage soll dabei helfen, die technische Ausstattung in den Kanzleien zu ermitteln.

**Die Umfrage wird bis zum 06.01.2014 verfügbar sein.** Wir wären dankbar, so früh wie möglich erste Erkenntnisse zu erhalten, um diese in die laufende Projektarbeit einfließen lassen zu können.

#### Weiterführende Links:

- Zur Umfrage  
<http://www.fbgen.de/UMFRAGE/start.php?u=MTExMw>
- Weiterführende Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr  
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 21/2013 v. 22.11.2013)

# Gebührenrecht

## Die Änderungen bei der Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG durch das 2. KostRMoG

Mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz haben sich zwei wichtige Änderungen bei der Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen (Nr. 4141 VV RVG) ergeben, auf die es hinzuweisen gilt. Zum einen ist die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG neu gefasst worden. Darüber hinaus ist eine neue Anm. Abs. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141 VV RVG hinzu gekommen.

### I. Einstellung des Strafverfahrens und Abgabe an die Bußgeldstelle (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG)

Strittig war, ob die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG anfallen konnte, wenn das Strafverfahren zwar eingestellt, die Sache aber zur weiteren Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abgegeben wurde. Mit seiner Entscheidung vom 5.9.2011 hatte der BGH diese Frage dahingehend entschieden, dass die Zusätzliche Gebühr nicht anfallt, weil das Verfahren als solches nicht endgültig eingestellt werde, sondern seine Fort-

setzung im Bußgeldverfahren finde (AGS 2010, 1 = BRAK-Mitt 2010, 33 = ZfSch 2010, 103 = Rpfleger 2010, 158 = AnwBl. 2010, 140 = MDR 2010, 413 = JurBüro 2010, 132 = DAR 2010, 235 = NJW-Spezial 2010, 61 = RVGprof. 2010, 25 = VRR 2010, 38 = RVGreport 2010, 70 = StRR 2010, 110 = NJW 2010, 1209).

Der Gesetzgeber sah sich veranlasst, diese Fehlentscheidung zu korrigieren und hat daher in Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG klargestellt, dass die Gebühr nicht (erst) bei Einstellung „des Verfahrens“ entsteht, sondern (bereits) bei Einstellung „des Strafverfahrens“. Damit ist klargestellt, dass mit Einstellung des Strafverfahrens die Gebühr anfällt, unabhängig davon, ob die Tat als solche in einem anderen Verfahren, nämlich einem Bußgeldverfahren, weiter verfolgt wird.

**Beispiel:** Die Staatsanwaltschaft ermittelt nach einem Verkehrsunfall wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung. Das Verfahren wird eingestellt. Daraufhin wird ein Bußgeldverfahren wegen des Verdachts der Vorfahrtsverletzung (Bußgeld unter 40,00 €) eingeleitet, das schließlich ebenfalls eingestellt wird.

Während nach der o.g. Rechtsprechung des BGH im Strafverfahren keine Zusätzliche Gebühr anfallen konnte, entsteht diese nach der Neufassung, da nach dem ausdrücklichen Wortlaut die Einstellung des „Straf“-verfahrens bereits ausreicht und eine Erledigung des gesamten Verfahrens gerade nicht erforderlich ist.

Im Bußgeldverfahren entsteht darüber hinaus eine weitere Zusätzliche Gebühr, da auch dieses Verfahren eingestellt worden ist.

Dagegen kann im Bußgeldverfahren keine Grundgebühr anfallen, da dies durch Anm. 2 zu Nr. 5100 VV RVG nach wie vor ausdrücklich ausgeschlossen ist.

## I. Strafverfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV RVG	165,00 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV RVG	165,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	550,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	104,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>654,50 €</b>

## II. Bußgeldverfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 5101 VV RVG	65,00 €
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5101 VV RVG	65,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	150,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	28,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>178,50 €</b>

## III. Schriftliches Verfahren nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO

Mit der neuen Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141 VV RVG ist ein weiterer Tatbestand der Zusätzlichen Gebühr geregelt worden, in dem der Verteidiger durch seine Mitwirkung eine Hauptverhandlung vermeiden kann.

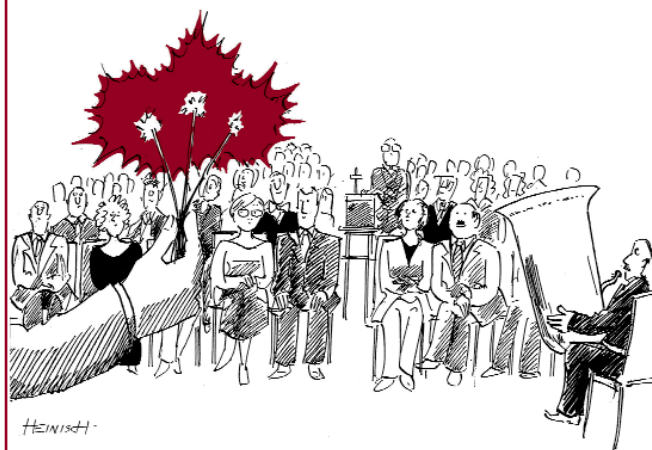
Ist gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl ergangen, so kann der Einspruch dagegen auf die Höhe der verhängten Tagessätze beschränkt werden. Geschieht dies, kann das Gericht nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO mit Zustimmung des Beschuldigten durch Beschluss - also ohne Durchführung der ansonsten vorgesehenen Hauptverhandlung - entscheiden, allerdings nicht zu Lasten des Beschuldigten.

Die Rechtsprechung hatte zum Teil hier bereits in analoger Anwendung der Nr. 4141 VV RVG eine Zusätzliche Gebühr bejaht (AG Darmstadt AGS 2008, 344 = VRR 2008, 243 = StRR 2008, 243 = NJW-Spezial 2008, 601; AG Köln AGS 2008, 284 = RVGreport 2008, 226 = StRR



Münchener Anwaltverein e.V.

*Auf ein Neues ...*



Einladung zum  
Neujahrsempfang 2014

*Donnerstag, den 23. Januar 2014  
ab 11.00 Uhr*

im Künstlerhaus - Festsaal  
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)

**Alle Mitglieder sind herzlichst  
eingeladen!**

Faxanmeldung bis 16. Januar 2014  
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.

**Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.**

2008, 240 = VRR 2008, 238 = RVGprof. 2008, 135). Andere Gerichte hatten dagegen strikt auf den Wortlaut abgestellt und eine Zusätzliche Gebühr verneint (OLG Frankfurt/M., AGS 2008, 487 = NSTZ-RR 2008, 360 = RVGreport 2008, 428 = VRR 2009, 80 = StRR 2009, 158 = RVGprof. 2009, 139; OLG Hamm, NSTZ-RR 2008, 360).

Die jetzt eingeführte Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141 VV RVG stellt klar, dass die Zusätzliche Gebühr auch in diesem Fall ausgelöst wird.

**Beispiel:** Gegen den Beschuldigten ergeht ein Strafbefehl wegen einer Trunkenheitsfahrt. Verhängt werden 30 Tagessätze zu jeweils 30,00 €. Der Verteidiger legt Einspruch ein und beschränkt diesen auf die Höhe des Tagessatzes, da der Beschuldigte Auszubildender ist und monatlich lediglich 300,00 € netto zur Verfügung hat. Das Gericht ist bereit, die Höhe des Tagessatzes auf 10,00 € zu beschränken und bietet an, mit dieser Maßgabe im schriftlichen Verfahren nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO zu entscheiden. Der Verteidiger stimmt nach Beratung des Beschuldigten zu.

Es entsteht die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141 VV RVG.

8 |

## I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV RVG	165,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	385,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	73,15 €
<b>Gesamt</b>	<b>485,15 €</b>

## II. Erstinstanzliches Verfahren vor dem Amtsgericht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	165,00 €
2. Zusätzliche Gebühr, Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141, Nr. 4106 VV RVG	165,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	350,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	66,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>416,50 €</b>

## III. Übergang ins Strafbefehlsverfahren nach Anklageerhebung

Unklar ist nach wie vor, ob eine Zusätzliche Gebühr in analoger Anwendung der Nr. 4141 VV auch dann anfällt, wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Mitwirkung des Anwalts nach § 408a StPO doch noch ins Strafbefehlsverfahren übergegangen wird. Das AG Bautzen (AGS 2007, 307) hatte dies bejaht und in analoger Anwendung der Nr. 4141 VV RVG eine Zusätzliche Gebühr bewilligt. Der Gesetzgeber hat diesen Fall leider nicht geregelt. Es bleibt daher weiterhin der Rechtsprechung überlassen, ob hier eine analoge Anwendung befürwortet wird.

**Beispiel:** Nach Anklageerhebung wird der Verteidiger beauftragt. Die Anklage wird zugelassen. Hiernach erreicht der Verteidiger aufgrund von Verhandlungen mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, dass doch noch im Strafbefehlsverfahren entschieden wird.

Da der Verteidiger die Durchführung der Hauptverhandlung vermieden hat, steht ihm analog Nr. 4141 VV RVG ebenfalls eine Zusätzliche Gebühr zu.

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	165,00 €
3. Zusätzliche Gebühr, analog Nrn. 4141, 4106 VV RVG	165,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	550,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	104,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>654,50 €</b>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### EuGH: Freie Anwaltswahl des Versicherten bestätigt

Das Recht auf freie Anwaltswahl und auf Erstattung der Rechtsberatungskosten entsteht nicht erst durch die Entscheidung der Rechtsschutzversicherung, dass der Fall von einem externen Rechtsvertreter und nicht von einem eigenen Mitarbeiter bearbeitet werden soll. Dies entschied der EuGH am 7. November 2013 im Vorabentscheidungsverfahren C-442/12 „Sneller gegen DAS“. Im Ausgangsfall verweigerte die Rechtsschutzversicherung DAS die Kostenübernahme für einen von Herrn Sneller gewählten Anwalt. Die DAS verwies darauf, dass der Fall von einem eigenen Mitarbeiter hätte bearbeitet werden können. Gemäß den Ausführungen des EuGH widerspricht es Art. 4 Abs. 1 Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344, wenn sich eine Versicherung ausbedingt, dass die Kosten für rechtlichen Beistand durch einen vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsvertreter nur dann übernommen werden, wenn die Versicherung der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der Angelegenheit einem externen Rechtsvertreter übertragen werden muss. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob das relevante nationale Recht rechtlichen Beistand vorschreibt. Der EuGH bekräftigt wie in den Urteilen Eschig C-199/08 und Stark C-293/10, dass Art. 4 allgemeine Bedeutung zukommt, verbindlich ist und die Interessen des Versicherten umfassend schützen soll.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 46/13 vom 14. November 2013)

### BFH: Honorareinnahmen eines Rechtsanwalts aus der Bearbeitung eines mehrjährigen Mandats führt nicht zu außerordentlichen Einkünften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30. Januar 2013 III R 84/11 seine langjährige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Vereinbarung eines berufsüblichen Honorars für die mehrere Jahre andauernde Betreuung eines Mandats bei einem Rechtsanwalt nicht zu außerordentlichen Einkünften führt.

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, bearbeitete über mehrere Jahre hinweg ein größeres Erbrechtsmandat. Nach - erfolgreichem - Abschluss des Auftrags erhielt er von seinen Mandanten eine hohe Honorarzählung. Er sah in dieser Zahlung eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit und beantragte daher die Anwendung der Tarifiermäßigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes. Der BFH folgte dem nicht. Er bekräftigte vielmehr seine jahrzehntealte Rechtsprechung, wonach die Anwendung der Tarifiermäßigung auf besondere, außergewöhnliche Tätigkeiten beschränkt ist, die von der üblichen Tätigkeit eines Freiberuflers abgrenzbar sein müssen. Zum Zweck der Abgrenzung hat der BFH verschiedene Fallgruppen entwickelt, die im Streitfall jedoch nicht einschlägig waren. Er wies außerdem darauf hin, dass mehrjährige Tätigkeiten bei Rechtsanwälten, Ingenieuren und anderen Freiberuflern nicht unüblich sind und eine Tarifglättung schon durch die Häufigkeit und Regelmäßigkeit, mit der mehrjährige Aufträge angenommen, abgewickelt und abgerechnet werden, bewirkt wird.

Urteil vom 30.01.13 III R 84/11

(Quelle: Bundesfinanzhof, PM Nr. 18 vom 3. April 2013)

### BGH: Bundesgerichtshof zur Höhe von Rechtsanwaltskosten bei einer Abmahnung aus einem Gebrauchs- und Geschmacksmuster

Der u. a. für das Gebrauchsmusterrecht zuständige X. Zivilsenat hat über die Höhe von Rechtsanwaltskosten bei einer Abmahnung aus einem Gebrauchs- und einem Geschmacksmuster entschieden.



Die Klägerin erwarb von der Beklagten, einem Verlagsunternehmen, zusammen mit einem dort bestellten Buch eine Einkaufstasche mit Kühlfach. Später bot sie diese Tasche über ein Internetauktionshaus zum Verkauf an. Daraufhin wurde sie anwaltlich im Auftrag eines dritten Unternehmens abgemahnt, dem Rechte an einem Gebrauchsmuster und einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster an der Tasche zustehen. Die Klägerin ließ die Berechtigung der Abmahnung von Rechtsanwälten prüfen. Diese stellten ihr dafür eine Geschäftsgebühr in Höhe einer eineinhalbfachen Gebühr nach einem Gegenstandswert von 100.000 € in Rechnung, wobei dieser Wert demjenigen entsprach, der zunächst auch der Abmahnung der Klägerin durch die Schutzrechtsinhaberin zugrunde gelegt war; der beklagte Verlag hatte diese der Klägerin entstandenen Abmahnkosten jedoch übernommen und dafür einvernehmlich einen Betrag von 500 € an die Schutzrechtsinhaberin erstattet.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin von der Beklagten die Erstattung der von ihren Rechtsanwälten berechneten 1,5-fachen Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von € 100.000,- verlangt (zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagenpauschale rund 2.440 €). Das Amtsgericht hat ihr den nach einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr und einem Gegenstandswert von 50.000 € berechneten Betrag zugesprochen; das Landgericht hat demgegenüber nur den Ansatz eines Gegenstandswertes von 10.000 € für angemessen erachtet, die Beklagte zur Zahlung von rd. 776 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision, mit der die Klägerin ihren nach einer eineinhalbfachen Geschäftsgebühr und einem Gegenstandswert von 95.000 € berechneten Erstattungsanspruch weiterverfolgt, hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Er hat angenommen, das für die Wert-

bemessung maßgebliche Interesse der Klägerin als Schutzrechtsverletzerin sei nach den wirtschaftlichen Folgen zu bemessen, die ihr aus der Inanspruchnahme aus den Schutzrechten drohten. Diese entsprächen regelmäßig dem Interesse des Schutzrechtsinhabers an der Geltendmachung seiner Ansprüche, deren Wert nach dem Wert des Schutzrechts und seiner Beeinträchtigung durch den Verletzer zu schätzen sei.

Von einem überdurchschnittlichen Umfang oder einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts, die eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 rechtfertige, könne auch bei einer Gebrauchsmuster- oder Gemeinschaftsgeschmacksmustersache nicht pauschal ausgegangen werden. Dies gelte insbesondere, wenn weder die Schutzfähigkeit in Ansehung des Standes der Technik bzw. vorbekannter Gestaltungen zu beurteilen sei noch im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung aufwendige Prüfungen erforderlich gewesen seien.

Die Feststellungen zu diesen Umständen unterlägen tatrichterlicher Würdigung, die nur eingeschränkt auf Ermessensfehler überprüfbar seien. Solche Fehler im angefochtenen Urteil habe die Revision nicht aufzuzeigen vermocht.

Urteil vom 13. November 2013 – X ZR 171/12

AG Augsburg – Urteil vom 8. September 2011 – 17 C 2055/11  
LG Augsburg – Urteil vom 6. Juni 2012 – 72 S 4026/11

(Quelle: BGH, PM Nr. 187/2013 vom 14. November 2013)

Anzeige



Wenn bei Ihrer IT alles im Eimer ist.

  
brück+partner  
Kompetenz aus Erfahrung

Sehen Sie jetzt:

MISSION FERNWARTUNG

auf [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)  
oder auf unserer Facebook-Seite

## **BGH: Konkludenter Erlass bei Festsetzung der Mindestgebühren**

Beantragt der Rechtsanwalt gegen seinen Mandanten, nachdem er diesem höhere Rahmengebühren in Rechnung gestellt hat, die Festsetzung der Mindestgebühren, verzichtet er damit auf die weitere Gebührenforderung.

In der Kostenabrechnung eines Rechtsanwalts kann im Blick auf eine darüberhinausgehende Honorarforderung das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages zu erkennen sein, wenn mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommt, dass eine materiell-rechtlich wirkende Erklärung abgegeben werden soll. Ausnahmsweise kommt ein Verzichtvertrag durch schlüssiges Handeln in Betracht, wenn ein unzweideutiges Verhalten des Gläubigers vorliegt, das vom Erklärungsgegner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Aufgabe des Rechts verstanden werden kann. Dies kann anzunehmen sein, wenn ein triftiger Grund für einen Verzicht eingreift.

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger durch die Übermittlung des auf die Mindestgebühr gerichteten Festsetzungsantrags dem Beklagten den Antrag unterbreitet, ihm die über die Mindestgebühr hinausgehende Honorarforderung zu erlassen (§ 397 Abs. 1 BGB). Der konkludente Erlass der weitergehenden Gebührenforderung beruht auf einem triftigen Grund, weil der Rechtsanwalt mit Rücksicht auf § 11 Abs. 8 Satz 1 Fall 1 RVG eine Festsetzung der Mindestgebühr nur beantragen darf, wenn er auf eine zusätzliche Honorarforderung verbindlich verzichtet. Denn dem Rechtsanwalt ist sowohl nach dem Wortlaut der Bestimmung als auch nach dem Willen des Gesetzgebers im Anschluss an die Festsetzung der Mindestgebühr die Verfolgung einer darüber hinausgehenden Honorarforderung versagt. BGH, Urt. v. 04.07.2013 - IX ZR 306/12 (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 19/2013 v. 25.10.2013)

## **BGH: Anwaltliche Aufklärungspflicht bei sich gemeinsam beraten lassenden Eheleuten**

Suchen Eheleute gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, um sich in ihrer Scheidungsangelegenheit beraten zu lassen, hat der Anwalt vor Beginn der Beratung auf die gebühren- und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen.

Die Klägerin, die ihr anwaltliches Honorar einklagte, hätte den Beklagten und seine Ehefrau vor der gemeinsamen Beratung darauf hinweisen müssen, dass ein Anwalt im Grundsatz nur einen von ihnen beraten kann, dass sie bei einer gemeinsamen Beratung nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten darf, sondern sie die Eheleute nur unter Ausgleich der gegenseitigen Interessen beraten kann, und dass sie jedenfalls dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung führt und widerstreitende Interessen der Eheleute unüberwindbar aufscheinen, das Mandat gegenüber beiden Eheleuten niederlegen muss mit der Folge, dass beide Eheleute neue Anwälte beauftragen müssen, so dass ihnen Kosten nicht nur für einen, sondern für drei Anwälte entstehen, so der BGH. Weiter hätte sie die Eheleute darüber belehren müssen, dass sie möglicherweise auch dann, wenn die Eheleute eine Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, einen der Eheleute im Scheidungsverfahren zur Stellung des Scheidungsantrags nicht vertreten kann, die Eheleute danach auch im Fall der einvernehmlichen Scheidung die Kosten für zwei Anwälte tragen müssen, weil diese Frage richterlich noch nicht geklärt ist. Diese Belehrungen habe die Klägerin dem Beklagten und seiner Ehefrau pflichtwidrig nicht erteilt, infolgedessen sei dem Beklagten ein Schaden in Höhe der Gebührenforderung der Klägerin entstanden.

BGH, Urt. v. 19.09.2013 - IX ZR 322/12

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 20/2013 v. 08.11.2013)

## **EuGH: Brüssel I-Verordnung: Noch mehr Verbraucherschutz**

Der Gerichtsstand befindet sich gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c der Brüssel I-Verordnung auch dann am Wohnsitz des Verbrauchers, wenn ein ausländischer Gewerbetreibender seine Tätigkeit mithilfe eines geeigneten Internetauftritts auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet, der Internetauftritt jedoch nicht kausal für den Vertragsschluss des Verbrauchers war. Ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem Internetauftritt und dem Vertragsschluss gegeben, kann dies jedoch ein Hinweis dafür sein, dass der Gewerbetreibende seine Leistungen auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet. Dies entschied der EuGH am 17. Oktober 2013 in der Rs. C-218/12. Vorliegend hatte ein deutscher Verbraucher bei einem Autohändler in Frankreich, der auf einen grenzüberschreitenden Handel ausgerichtet ist, einen Vertrag über den Kauf eines Wagens geschlossen. Der Käufer wurde hierbei nicht über das Internet auf den Händler aufmerksam, verklagte diesen dennoch an seinem Wohnsitz in Deutschland. Der EuGH hatte in seiner Entscheidung zu Alpendorf und Panner bereits eine Reihe von Kriterien entwickelt, wann eine Website auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet ist (s. EÜ 20/10). Ferner hatte er in der RS C-190/11 bereits festgestellt, dass der Abschluss eines Fernabsatzvertrages für die Anwendung des Art. 15 Abs. 1 lit. c nicht zwingende Voraussetzung ist. Aufgrund des von der Verordnung angestrebten Verbraucherschutzes entschied er nunmehr, dass das zum Ausrichten eingesetzte Mittel (Internet) auch nicht für den Kauf des Verbrauchers ursächlich gewesen sein muss. Ansonsten würde der Verbraucher damit belastet werden, diesen Kausalzusammenhang vor Gericht zu beweisen. Weiterführende Links siehe unter: [www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/EiUe-32-13-Final.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/EiUe-32-13-Final.pdf)

(Quelle: Europa im Überblick, 32/2013 vom 25. Oktober 2013)

## **AG München: Bearbeitungsentgelt**

Im Rahmen der Privatautonomie steht es einer Bank frei, ein Ratendarlehen gegen ein Bearbeitungsentgelt zu überlassen. Ist dieses unverkennbar Teil des Gesamtpreises, handelt es sich um keine allgemeine Geschäftsbedingung und unterliegt somit auch nicht der Kontrolle durch das Gericht.

Ende März 2012 schloss ein Ehepaar bei einer Münchner Bank einen Ratenkreditvertrag zur Finanzierung eines Reisemobils. Die Darlehenssumme betrug 44.910 Euro. Die beiden zahlten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2245,50 Euro. Dieses wurde im Kreditvertrag auch als solches bezeichnet und auf Seite 1 des Vertrages auch gesondert (neben dem Nettodarlehensbetrag und den Zinsen) als solches ausgewiesen.

Später forderten die Darlehensnehmer diese Summe von der Bank zurück. Das Bearbeitungsentgelt benachteilige sie unangemessen, weil eine echte Gegenleistung dafür von der Bank nicht erbracht würde. Es sei eine allgemeine Geschäftsbedingung und unterliege daher der Kontrolle des Gerichts nach § 307 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Bank weigerte sich zu zahlen. Bei dem Bearbeitungsentgelt handele es sich um eine Preiskomponente und sei damit der Inhaltskontrolle entzogen.

Die zuständige Richterin des Amtsgerichts München, vor dem das Ehepaar Klage erhob, wies diese ab:

Ein Anspruch auf Rückzahlung bestehe nicht. Das Entgelt sei im Vertrag wirksam vereinbart worden.

Im Rahmen der Privatautonomie stehe es der Bank frei, den Darlehensnehmern das Angebot zu unterbreiten, ihnen gegen Zinsen und ein Bearbeitungsentgelt ein Darlehen zu überlassen.

Hierbei stelle das Bearbeitungsentgelt in der Form, wie es von der Bank im konkreten Fall geregelt worden sei, keine allgemeine Geschäftsbedingung dar, sondern eine abschließende Bestimmung des Preises. Das Bearbeitungsentgelt sei auf Seite 1 des Vertrages deutlich als ein solches genannt, es sei als laufzeitunabhängiges Teilentgelt für die Kreditgewährung bezeichnet und bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt worden.

Den Darlehensnehmern habe es freigestanden, über diesen Preis zu verhandeln, ihn abzulehnen oder anzunehmen. Da sie ihn unverändert annehmen, schuldeten sie ihn und haben ihn auch zu Recht bezahlt. Kontrollmaßstab für die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts sei nicht § 307 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur die Frage, ob ein Wucher vorliege. Dies sei hier aber nicht der Fall.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Amtsgerichts München vom 11.7.13, AZ 223 C 9261/13

## Exkurs:

§ 307 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (Inhaltskontrolle Allgemeine Geschäftsbedingungen):

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

§ 138 Bürgerliches Gesetzbuch (Sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher):

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.  
(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

(Quelle: Amtsgericht München, PM vom 11. November 2013)

## Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Bayerns Justizminister stellt bayerische Zahlen zur Beratungshilfe 2012 vor

**Bausback: „Beratungshilfe ist wichtig, sie ermöglicht auch den finanziell weniger gut gestellten Bürgern, sich durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens in Rechtsfragen beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen.“**

(PM Nr. 279/13 vom 19. November 2013)

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat die bayerischen Zahlen zur Beratungshilfe für das Jahr 2012 vorgestellt. Der Minister: „Die Anzahl der Fälle, in denen Rechtssuchende Beratungshilfe bei den bayerischen Amtsgerichten beantragt haben, ist von 88.646 im Jahr 2011 auf 78.735 im Jahr 2012 gesunken. Wie im Vorjahr wurde in fast 90% der Fälle Beratungshilfe gewährt.“ Hierfür sei 2012 ein Betrag von ca. 7,76 Mio. Euro (2011: ca. 9,36 Mio. Euro) aufgewendet worden.

Bausback weiter: „Beratungshilfe ermöglicht auch den finanziell weniger gut gestellten Bürgern, sich durch einen Rechtsanwalt ihres

Vertrauens in Rechtsfragen beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Sie ist damit ein wichtiges Instrument für einen effektiven Rechtsstaat. Denn sie setzt die verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit vor dem Gesetz in die Realität um und gewährleistet gleichen Zugang zum Recht für alle Bürger - unabhängig von ihrem Geldbeutel.“

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz kann erhalten, wer sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in einer Rechtsangelegenheit durch einen Rechtsanwalt beraten lassen will, aber die Anwaltskosten nicht selbst aufbringen kann. Der Rechtsuchende kann nach einer Vorprüfung durch den Rechtspfleger des zuständigen Amtsgerichts mit einem Beratungsschein einen Rechtsanwalt nach freier Wahl in Anspruch nehmen. Er schuldet dem tätig gewordenen Rechtsanwalt dann nur eine Gebühr von 10 Euro. Die restlichen Kosten trägt die Landeskasse.

„Die Amtsgerichte haben natürlich in jedem Einzelfall die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtssuchenden zu überprüfen und zu klären, ob das verfolgte Anliegen mutwillig ist“, so Bausback abschließend. „Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, Missbrauch in diesem Bereich zu unterbinden und dafür zu sorgen, dass das aufgewendete Geld auch bei denen ankommt, die eine kostenlose Beratung wirklich brauchen!“

### Justizminister Bausback beim Bayerischen Mediationstag

**„Eine moderne und bürgernahe Justiz muss beides leisten können: Nicht nur Recht sprechen, sondern auch Verfahren der alternativen Konfliktlösung fördern und in Gerichtsverfahren einsetzen.“**

(PM Nr. 281/13 vom 26. November 2013)

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat sich in seinem Grußwort beim Bayerischen Mediationstag in München für einen Ausbau der alternativen Streitbeilegung ausgesprochen: „Ich sehe eine wesentliche Aufgabe der Justiz darin, unseren rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern – seien es Privatleute oder Wirtschaftsunternehmen – die Lösung ihres Konflikts anbieten zu können, die für sie am gewinnbringendsten ist und die den Rechtsfrieden nachhaltig und dauerhaft fördert. Eine moderne und bürgernahe Justiz muss beides leisten können: Nicht nur Recht sprechen, sondern auch Verfahren der alternativen Konfliktlösung fördern und in Gerichtsverfahren einsetzen.“

Die bayerische Justiz bietet deshalb seit August dieses Jahres flächendeckend an allen Gerichten Güterichterverfahren an. Geeignete Streitigkeiten könnten so einem erfahrenen Güterichter, der nicht Streit entscheidender Richter sei, zur einvernehmlichen Streitbeilegung zugewiesen werden. Daneben gelte es, auch die außergerichtliche Konfliktlösung zu stärken und weiter auszubauen. „Hier kann und will auch die Justiz ihren Beitrag leisten, sei es durch Aufklärung und Information oder durch Vernetzung der Gerichte mit den Angeboten der außergerichtlichen Streitbeilegung“, so Bausback. „Der Bayerische Mediationstag bietet dazu die beste Gelegenheit.“

Der Bayerische Mediationstag fand am Dienstag, den 26.11.2013 auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in der IHK-Akademie München statt. Er bietet den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft und der Justiz, aber auch Mediatoren und Vertretern der Wissenschaft ein vielfältiges Programm mit hochkarätigen Referenten aus Wissenschaft und Praxis zum Thema alternative Konfliktlösung. Unter dem Motto "Konfliktbehandlung nach Maß – für jeden Konflikt das passende Verfahren" wird ca. 400 Teilnehmern in Vorträgen und Workshops die ganze Bandbreite der einvernehmlichen Streitbeilegung näher gebracht.

## Personalia

### MAV Mitgliederversammlung

**Vorstandschafft im Amt bestätigt, RAin Michaela Schlierf folgt auf RA Ullrich Baumann**

Bei der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2013 standen die Vorstandswahlen an. Im Amt bestätigt wurden RAin Petra Heinicke als 1. Vorsitzende, RA Michael Dudek als 2. Vorsitzender und Geschäftsführer, Herr RA Alexander Klein als Schatzmeister sowie Frau RAin Sigrid Reinthaler. Neu im Vorstand ist RAin Michaela Schlierf, die auf RA Ullrich Baumann folgt, der nach 12 Jahren im Amt nicht mehr kandidierte.

## Leserbrief

12 |

### Interessantes Urteil des Landgerichts München I zur Vorfahrt bei Ausfahrt aus Wendehammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### Sachverhalt:

Am Ende einer Straße verbreitert sich diese zu einem Wendehammer, in dessen Mitte sich eine nicht befahrbare Fläche, die mit Bäumen bepflanzt ist, befindet.

A fährt entgegen der Fahrtrichtung im Uhrzeigersinn um und aus dem Wendehammer und kollidiert mit einem PKW B, der (für den aus dem Wendehammer Ausfahrenden A) von links aus einer Parkfläche auf die Straße fährt.

#### Landgericht München I:

Auch wenn A entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung den Wendehammer im Uhrzeigersinn befährt, ist er trotzdem gegenüber dem B vorfahrtsberechtigt (anders Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt, 5.6.2012, Az. 4 U 86/11).

Das Urteil enthält leider auch nicht den Ansatz einer Begründung dieser Rechtsansicht.

Mit freundlichen Grüßen

**K.H. von Zwehl**  
Rechtsanwalt

**Das Urteil des LG München I können Sie einsehen unter :**  
[http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news\\_2013\\_17\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2013_17_p1.pdf)

## Kuriosa

### Selbst-Interview

**Nachfolgend ein schönes Beispiel dafür, dass man ironische Impulse im Alltag besser niederkämpfen sollte – Ironie erreicht häufig das Ziel, den anderen zum Nachdenken zu bringen nur eingeschränkt.**

**Die vom Fehlerteufel provozierte Reaktion des mit Ironie Bedachten hat mich dann noch zur nicht ironischen Nacharbeit veranlasst – ob's was geholfen hat, fragen Sie?**

**Meiner Reflexion u.a. zur Ironie auf alle Fälle, die kommt jetzt wieder ganz hinten ins Regal und wird durch geduldige Argumentation ersetzt ...**

**Von:**

**Gesendet:** Sonntag, 3. November 2013 04:00

**An:**

**Betreff:** Fragen zum Beruf des Rechtsanwalts - RAin Heinicke

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Heinicke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2013 habe ich ein zwei-wöchiges Schülerpraktikum bei einer Rechtsanwaltskanzlei. In diesem Praktikum würde ich sehr gerne ein Interview mit einem Rechtsanwalt zu seinem Beruf durchführen.

Dazu möchte ich Sie fragen, ob Sie mir vielleicht bitte weiterhelfen würden und mir einige interessante und originelle Fragen zum Rechtsanwaltsberuf geben würden? Vielleicht hatten Sie in Ihrer Kanzlei selbst Schülerpraktikanten und könnten mir dadurch freundlicherweise 1-2 oder gerne auch mehr Fragen geben, die ich im Interview stellen könnte?

Ich würde mich sehr über Ihre Fragen freuen! Vielen Dank schon mal im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

...

**Von:** RAin Petra Heinicke

**Gesendet:** Montag, 3. November 2013 15:41

**To:**

**Subject:** AW: Fragen zum Beruf des Rechtsanwalts - RAin Heinicke  
Sehr geehrter Herr

nachdem Sie bei einem Interview schon die Antworten von den Befragten erhalten, fände ich persönlich es gut, wenn Sie sich die Fragen selbst ausdenken. Eine Frage könnte ich vielleicht beisteuern, sie ist Ihnen aber wahrscheinlich nicht originell genug:

„Wieviel Prozent Ihrer täglichen Arbeitszeit verwenden Sie auf die Beantwortung überflüssiger Fragen?“

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heinicke

...

**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 6. November 2013 21:01

**An:** RAin Petra Heinicke

**Betreff:** Re: Fragen zum Beruf des Rechtsanwalts - RAin Heinicke

**Wichtigkeit:** Hoch

Hallo,  
vielen Dank für Ihre Antwort. Darf ich mich dann auch die Frage stellen: 'Wie viel Prozent der Anwälte können den Namen des Gegenübers nicht richtig schreiben bzw. wenigstens richtig kopieren?' Mein Name ist ....., wenigstens dieses könnten Sie einfach kopieren. Darf ich diese Frage dann auch in meiner Praktikumsmappe

veröffentlichen und auf diesen Schriftverkehr hinweisen und beifügen?

Ich habe jetzt eine erste Frage an Sie: Ich würde gerne den RA fragen, was er verdient bzw. wie hoch dein Verdienst ist oder von anderen Anwälten. Ist diese Frage eigentlich gerngesehen? Oder würden Sie, wenn ich bei Ihnen ein Praktikum gemacht hätte und Ihnen die Frage nach dem Gehalt gestellt habe, sozusagen verstört reagieren? Wie wäre Ihre Reaktion?

Eine Frage in eigener Sache: Kann man bei Ihnen auch Schülerbetriebspraktika absolvieren?

Viele Grüße,  
...

**Von:** RAin Petra Heinicke

**Gesendet:** Montag, 11. November 2013 12:14

**An:** '

**Betreff:** AW: Fragen zum Beruf des Rechtsanwalts - RAin Heinicke

Sehr geehrter Herr

zu Ihrer Mail vom 06.11.2013:

1. Ich bedaure, dass sich in die Anrede meines letzten Mails ein Schreibfehler eingeschlichen hat.

Da ich meine E-mailkorrespondenz diktiere und im Fall kurzer, nicht mandatserheblicher Korrespondenz nicht oder nur flüchtig vor dem Auslauf korrigiere, ist mir das Versehen nicht persönlich unterlaufen – meine Sekretärin, die seit 40 Jahren in Anwaltskanzleien arbeitet, ist außerordentlich sorgfältig, steht aber unter hohem Arbeitsdruck (und den hatten wir hier insbesondere am letzten Montag, da vor meiner Abreise zu einem Termin in Brüssel und der Vorstandssitzung des deutschen Anwaltsvereins in Berlin die Fristen der Woche vorgearbeitet und auslauffertig gemacht werden mussten). Auch ich selbst habe mich schon einmal verschrieben oder versprochen, deswegen habe ich ein gewisses Verständnis für den unvermeidbaren Bodensatz von Fehlern entwickelt, die (wenn auch nicht nur) dort passieren, wo gearbeitet wird.

2. Selbstverständlich dürfen Sie unseren Schriftwechsel –dann aber bitte komplett – in Ihrer Praktikumsmappe beifügen und auf ihn hinweisen. Selbstverständlich dürfen Sie die Frage gerne verwenden.

3. Ihre neue Frage will ich Ihnen gerne beantworten, darf Sie aber bitten, damit unsere Korrespondenz abzuschließen, weil ich im Moment durch berufliche und ehrenamtliche Pflichten stark ausgelastet bin (und auf Grund des von Ihnen angeschlagenen Tons in der letzten Mail auch abgesehen davon schlicht keine Neigung zu weiterem Austausch verspüre):

Umsatz, Kostenstruktur und Verdienst betrachten die meisten Anwälte als Betriebsgeheimnis/Privatsache. Es ist sehr unterschiedlich, was umgesetzt und welcher Prozentsatz davon vor Abzug von Steuern verdient wird. Ich rechne meine Prozesse nach RVG ab, in dem Bereich, in dem ich Stundensätze vereinbare liegt mein Stundensatz (=Umsatz) bei 300,00 € + Umsatzsteuer. Da ich noch „klassisch“, also mit einem hohen Personalkostenanteil arbeite, versuche, mein Personal finanziell fair zu behandeln und auch die fehlende finanzielle Leistungskraft mancher Mandanten berücksichtige (weil aus meiner Sicht jeder Bürger unabhängig von seiner wirtschaftlichen Leistungskraft Anspruch auf sachkundige Beratung und engagierte Interessenvertretung hat), weil ich im großen Umfang ehrenamtlich tätig bin (Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltsvereins,



**Webdesign für Anwälte**

[www.webdesign-anwalt.de](http://www.webdesign-anwalt.de) gefunden > beachtet > mandatiert  
Rechtsanwalt John Miehler | Sophienstrasse 3 | 80333 München | Tel: 089-55213795 | [kanzlei@ra-miehler.de](mailto:kanzlei@ra-miehler.de)

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.



Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.



**Krankentagegeldversicherung**  
ab **26,60 EUR**  
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40  
DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
**Michael Holl - Rechtsassessor**  
Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV  
Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn  
[www.michael-holl.dkv.com](http://www.michael-holl.dkv.com), [michael.holl@dkv.com](mailto:michael.holl@dkv.com)

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** *Ich vertraue der DKV*



*Schuhmanufaktur*  
**R. DANIS**

**FÜR IHREN ERFOLGREICHEN AUFTRITT – NICHT NUR VOR GERICHT –**  
DER PASSENDE SCHUH FÜR JEDE GELEGENHEIT.

WIR FÜHREN REINE HANDGENÄHTE SCHUHE, HOLZGENAGELTE SCHUHE UND EXKLUSIVE RAHMENGEHÄHTE SCHUHE VERSCHIEDENER MARKEN.

**SHOWROOM ÖFFNUNGSZEITEN:**  
MONTAG - FREITAG 13.00 - 19.00 UHR, SAMSTAG 10.00 - 16.00 UHR  
TELEFON/FAX +49 (0)89 28701538  
E-MAIL: [INFO@SCHUHMANUFAKTUR.BIZ](mailto:INFO@SCHUHMANUFAKTUR.BIZ)

WIR REPARIEREN IHRE HOCHWERTIGEN, EXKLUSIVEN, RAHMENGENÄHTEN SCHUHE. ORTHOPÄDISCHE SCHUHZURICHTUNGEN.

**SCHUHMACHER-WERKSTATT**  
**ÖFFNUNGSZEITEN:**  
MONTAG - FREITAG 8.00 - 19.00 UHR  
SAMSTAG 8.00 - 13.00 UHR  
PHONE +49 (0)89 2719759

ELISABETHSTRASSE 28 · D-80796 MÜNCHEN  
**WWW.SCHUHMANUFAKTUR.BIZ**

Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Vorstandsmitglied der Münchner Rechtsanwaltskammer, Vorsitzende des Münchner Anwaltsvereins, etc.), das Einkommen auch von der Wahl der persönlichen Spezialisierungsgebiete abhängig ist und bei Freiberuflern auch einmal von Jahr zu Jahr schwankt, lassen Sie mich einfach zu meinem Verdienst sagen, dass ich mit dem materiellen Teil der Vergütung für meine Arbeit zufrieden bin. Wenn ich den nicht materiellen Teil der Vergütung mit einbeziehe (nämlich die Freude an der Arbeit, die Zufriedenheit, die aus der Lösung von teilweise existenziellen Problemen der Mandanten, aus der intellektuellen Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Rechtsfragen und dem menschlichen Kontakt im Rahmen des Berufes kommt), kann ich mich sogar als außerordentlich zufrieden bezeichnen.

Grundsätzlich verstört mich die Frage nach dem Einkommen nicht. Etwas verstört würde ich persönlich allerdings reagieren, wenn das im Rahmen eines Praktikums wirklich Ihre erste Frage ist, weil die erste Frage, die einem einfällt, ja meist die Frage ist, der man die höchste Wichtigkeit beimisst. Meine erste Frage oder Überlegung, wenn ein Mandant zu mir kommt ist nicht die, wie viel ich an seinem Mandat verdienen kann. Bei der Berufswahl und der Entwicklung von Interesse für einen Beruf darf Geld selbstverständlich auch eine Rolle spielen – ich bezahle meine Miete auch nicht vom Lob meiner Mandanten, ich bezahle die Gehälter meiner Mitarbeiter auch nicht von meinem guten Ruf, sondern von Geld, wie wir alle. Geld sollte aber aus meiner Sicht nicht das einzige Kriterium sein oder die höchste Priorität haben.

4. Ihre abschließende Frage in eigener Sache finde ich nach dem von Ihnen in der letzten Mail angeschlagenen Ton erstaunlich. Ich habe früher Praktikanten angenommen, habe mich aber im letzten Jahr räumlich verkleinert, so dass ich auch generell keine Praktikumsplätze mehr anbiete.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heinicke

...

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

#### The Unified Patent Court Rules of Procedure

Dear Ladies, dear gentlemen,

we cordially invite you to the Max Planck Special Lecture

#### “The Unified Patent Court Rules of Procedure”

Alice Pezard, Of Counsel Heenan Blaikie and Member of the Drafting Committee

on February 5th, 2014  
from 7.00 p.m.  
at the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law  
Room E.10, Marstallplatz 1, 80539 Munich

In spite of some ifs and pitfalls still ahead, the 2012 EU/EPC patent package is set to bring fundamental changes to the patent litigation system

in particular by establishing a central Unified Patent Court. Its success will fundamentally hinge upon the Rules of Procedure that are currently in the drafting stage. Alice Pezard reports on the state of play for those Rules. Alice is Of Counsel with Heenan Blaikie's Paris office and member of the Drafting Committee establishing the Rules of Procedure for the Unified Patent Court.

Please forward this invitation at your leisure.

Registrations for the event are not required.

We look forward to see you.

<http://www.ip.mpg.de/de/pub/aktuelles/veranstaltungen.cfm>



### Crashkurs Europarecht

#### des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am **13./14. März 2014** einen **Crashkurs Europarecht an der Universität Passau**. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen.

Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden **Prof. Dr. Michael Schweitzer** (CEP), **Prof. Dr. Martin Selmayr** (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), **Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann** (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), **Dr. Yves Bock, LL.M. eur.** (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), **RR Florian Vogel** (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern) und **RR Michael Pahlke** (Leiter des Geschäftsbereichs "Bauen und Umwelt" am Landratsamt Würzburg; Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 17.02.2014 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das

Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP),  
Innstraße 40  
94032 Passau  
Tel.: (0851) 509-2395  
Fax: (0851) 509-2396  
[cep@uni-passau.de](mailto:cep@uni-passau.de)  
[www.cep-passau.eu](http://www.cep-passau.eu)



**17th MUNDIAVOCAT - Budapest 2014**  
**May 23rd to June 1st 2014**  
**in Budapest (Hungary)**

## Football World Cup for Lawyers

Dear friends and colleagues,

I have the please to announce you the reopening of our website :  
[www.mundiavocat.com](http://www.mundiavocat.com) !

You will find on this website all the information you may need about the 17th Football World Cup for Lawyers, which will take place in Budapest from May 23rd to June 1st 2014!

105 of our colleagues had the opportunity to discover this fantastic city during our General Assembly which took place from September 13th to 15th. 22 countries were represented, including 3 new ones: Bulgaria, Colombia and Togo, as well as several teams wanting to come back such as: Cottbus and Hannover (Germany), Haifa (Israel), and Vienna (Austria). These teams' managers also could measure the beauty of the hungarian capital, its cultural and culinary richness, but overall the quality of its facilities that we will use during our tournament.

The next MUNDIAVOCAT promises a perfect organization thanks to proficient local partners and a growing number of participating teams!

So as to make the tournament even fairer to win the tournament and better preserve organisms, we confirm you the creation of the Legend Tournament, dedicated to lawyers over 45. The format of this competition, "championship" or "groups and final phase", will depend on the final number of participating teams. The composition of those teams may also change as we received some suggestions about it at the General Assembly. We will inform you shortly.

Some other innovations and surprises will definitely be complementing the tournament!

I look forward to hearing from you soon, and to meeting you in Budapest!

Kind regards,

**Vincent PINATEL**

Lawyer at the Bar Association of Marseille and

Founder of the MUNDIAVOCAT

[www.mundiavocat.com](http://www.mundiavocat.com)



## Verkehrsanwälte Info

### **52. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 29. – 31.01.2014 in Goslar: AK V besuchen!**

Der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bittet insbesondere diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht entschieden haben, welchen Arbeitskreis sie beim Verkehrsgerichtstag 2014 in Goslar besuchen werden, sich zahlreich für den Arbeitskreis V „Fahreignung und MPU“ anzumelden. Die Teilnahme vieler Rechtsanwälte an diesem Arbeitskreis ist sehr wichtig, um endlich eine Empfehlung herbeizuführen, dass gegen die

Anordnung der MPU ein Rechtsmittel zulässig ist. In den vergangenen Jahren haben Psychologen die Mehrheiten im Arbeitskreis geprägt. Weitere Informationen zum Deutschen Verkehrsgerichtstag finden Sie hier: <http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/>

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht richtet auch im Rahmen des 52. Verkehrsgerichtstages wieder ihren traditionellen Begrüßungsabend aus. Dieser findet am 29. Januar 2014 ab 20.00 Uhr im Hotel Kaiserworth, Markt 3, in Goslar statt. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind herzlich eingeladen.

### **DAV-VerkehrsAnwaltsTag 11./12. April 2014 in Stuttgart – wiederum kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder**

Der 3. DAV-VerkehrsAnwaltsTag findet am 11./12. April 2014 im Hotel Maritim in Stuttgart statt. Notieren Sie sich bereits heute den Termin, denn wir haben wieder eine interessante Veranstaltung für Sie zusammengestellt. Das Programm mit den Namen der prominenten Referenten werden wir Ihnen in Kürze bekannt geben.

Neumitglieder, die seit Mai 2013 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, zahlen beim 3. DAV-Verkehrs AnwaltsTag keinen Teilnehmerbeitrag für den Besuch des Fachprogramms.

### **Vorfahrtsberechtigung bei Fahrt entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Wendehammer.**

Das LG München I vertritt in seinem Urteil vom 19.09.2013 – Aktenzeichen: 19 S 11754/13 – leider ohne jegliche Begründung die Auffassung, dass ein Kraftfahrer auch dann, wenn er den Wendehammer entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Uhrzeigersinn befährt, beim Ausfahren aus dem Wendehammer gegenüber einem PKW, der von links aus einer Parkfläche auf die Straße fährt, vorfahrtsberechtigt ist.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_17\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_17_p1.pdf)

### **Erstattungsfähigkeit von Abschleppkosten**

Das AG Elmshorn kommt in seinem Urteil vom 11.10.2013 – 54 C 26/12 – zu dem Ergebnis, dass Abschleppkosten als kausaler Unfallfolgeschaden zu ersetzen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Fahrzeug nach dem Unfall nicht angesprungen ist, aber am nächsten Tag, nachdem es in die Werkstatt abgeschleppt wurde, wieder problemlos ansprang. Nach Ansicht des AG Elmshorn steht dem Geschädigten, auch wenn der (vorübergehende) Defekt des Fahrzeugs keine unmittelbare physisch-technische Ursache in dem eigentlichen Unfallereignis gehabt haben sollte, ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Abschleppkosten zu, denn das Unfallereignis war in jedem Falle kausal für diese. Ohne das Unfallereignis hätte das Fahrzeug nie gestanden und es hätte auch keinen Grund gegeben, nachdem das Fahrzeug nicht ansprang, zügig einen Abschleppwagen zu rufen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_17\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_17_p2.pdf)

### **Mehrkosten, die durch Abweichung von den Herstellervorgaben bei der Reparatur entstehen, sind vom Schädiger zu tragen**

Nach dem Urteil des AG Wiesbaden vom 11. Oktober 2013 – 92 C 515/12 (41) sind Mehrkosten, die bei der Reparatur in der Werkstatt dadurch entstehen, dass möglicherweise von Herstellervorgaben abgewichen wurde, vom Schädiger zu erstatten.

Dem Geschädigten kann das Verhalten der Werkstatt nicht entgegengehalten werden, da er seinen PKW tatsächlich reparieren ließ. Für ein mögliches Mitverschulden des Geschädigten im Sinne eines Auswahlverschuldens wurde nichts vorgetragen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_17\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_17_p3.pdf)

## **Sind sog. E-Bikes Kraftfahrzeuge?**

Das OLG Hamm vertritt in seinem Beschluss vom 28.02.2013 – Aktenzeichen: 4 RBs 47/13 – die Auffassung, dass ein E-Bike nicht zwingend ein Kraftfahrzeug i.S. § 1 Abs. 2 StVG ist. Das OLG Hamm weist darauf hin, dass die rechtliche Einordnung sog. E-Bikes bzw. Pedelects teilweise noch ungeklärt ist. Obergerichtliche Rechtsprechung liegt dazu, soweit ersichtlich, noch nicht vor. Das OLG Hamm meint, dass Fahrräder mit einem elektrischen Hilfsantrieb, der sich bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet, unabhängig von einer etwaigen Anfahrhilfe, nicht als Kraftfahrzeuge einzustufen sind, so dass eine Ahndung nach § 24a StVG ausscheidet.

16 | [http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_16\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_16_p2.pdf)

## **Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten**

Nach dem Urteil des AG Hechingen vom 11.10.2013 – Aktenzeichen: 2 C 248/13 – sind außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, auch wenn kein Zweifel an der Haftung der Beklagten besteht und die Regulierung des Schadens zeitnah erfolgte, dann zu ersetzen, wenn es sich im Hinblick auf die Höhe des Schadens nicht um einen einfach gelagerten Fall, es bestanden Zweifel an der Höhe der Haftung der Beklagten, handelt. Die Beklagte hatte Einwendungen gegen die Anspruchshöhe gemacht, indem sie Abzüge vorgenommen hat. Damit lag keine Bereitschaft der Beklagten vor, die Kosten in voller Höhe zu regulieren. Daraufhin war die Geschädigte berechtigt, sich eines rechtlichen Beistandes zu bedienen. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Geschädigten um eine GmbH handelt, denn sie verfügt weder über eine mit Abwicklung von Verkehrsunfällen befassete Rechtsabteilung, noch sind konkrete Umstände ersichtlich, die belegen, dass die Geschädigte über besondere juristische Kenntnisse verfügen würde.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_16\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_16_p3.pdf)

## **Ersatz der Standkosten und der Mietaufschläge für einen zweiten Fahrer/Kein Anscheinsbeweis für Personenidentität von Halter + Eigentümer**

Das Amtsgericht Görlitz kommt in seinem Urteil vom 07.10.2013 – Az: 4 C 18/13 – zu dem Ergebnis, dass die Standkosten dann zu ersetzen sind, wenn die Geschädigte dem Versicherer mitteilt, dass sie die Reparaturkosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann und deswegen der verunfallte Wagen von der Werkstatt solange, bis die Rechnung beglichen ist, nicht an sie herausgegeben werden kann. Ein Mitverschulden der Geschädigten für das Entstehen der Standkosten ist dieser nicht anzulasten. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Kredit aufzunehmen, um womöglich dem Schädiger Kosten zu ersparen.

Die Ermittlung des Normaltarifs für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges kann grundsätzlich anhand des Schwache-Mietpreisspiegels erfolgen. Die Mietaufschläge für einen zweiten Fahrer, die die Autovermieterin unberechtigt abgerechnet hat, kann die Geschädigte gegenüber der beklagten Versicherung nicht geltend machen. Sie hat diese Leistung weder beauftragt noch in Anspruch genommen, so dass die Vermieterin diese nicht

hätte abrechnen dürfen und die Geschädigte – für sie offensichtlich – diese nicht bezahlen musste. Sie kann sie folglich auch nicht als erforderlichen Schadensersatz an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung weitergeben. Der Geschädigte ist gehalten, die Mietwagenrechnung, soweit dies aufgrund eigener Wahrnehmung möglich ist, jedenfalls darauf zu prüfen, ob Leistungen, die den abgerechneten Positionen entsprechen, auch tatsächlich erbracht worden sind. Nach Ansicht des AG Görlitz ergibt sich aus der Haltereigenschaft für ein Fahrzeug kein Anscheinsbeweis dafür, dass Halter und Eigentümer identisch sind, denn diese Eigenschaften können personell auseinanderfallen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_15\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_15_p1.pdf)

## **Prozessvollmacht, die in den Räumlichkeiten der Werkstatt unterschrieben wurde, ist wirksam**

Das AG Frankfurt/Main vertritt in seinem Urteil vom 17.09.2013 – Az: 30 C 335/13-45 – die Auffassung, dass ein Rechtsanwaltsvertrag, der in den Räumlichkeiten einer Kfz-Werkstatt unterschrieben wurde, nicht nichtig ist. Es verstößt weder gegen §§ 1,2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Werkstatt empfohlen worden ist. Das AG Frankfurt hält es nicht für "anstößig", dass der unfallgeschädigten Zedentin in der von ihr selbst ausgewählten und aufgesuchten Werkstatt die Anwaltskanzlei zur Schadensabwicklung empfohlen wurde und die Prozessvollmacht in den Räumlichkeiten der Werkstatt unterschrieben wurde. Das Gericht hält dies insbesondere deswegen nicht für "anstößig", weil auch die beklagte Versicherung auf ihrer Website als Service anbietet: „Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen müssen, benennen wir Ihnen gerne einen kompetenten Rechtsanwalt in Ihrer Nähe“.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_15\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_15_p2.pdf)

## **Der Schadensregulierungsbeauftragte im Wohnsitzland des Geschädigten ist bei Klagen gegen den ausländischen KH-Versicherer zustellungsbevollmächtigt**

Der EuGH hat mit Urteil vom 10.10.2013 – Rechtssache: C 306-12 – auf ein Vorabentscheidungsersuchen des LG Saarbrücken entschieden, dass zu den ausreichenden Befugnissen, über die der Schadensregulierungsbeauftragte verfügen muss, die Vollmacht gehört, die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die für die Einleitung eines Verfahrens zur Regulierung eines Unfallschadens vor dem zuständigen Gericht erforderlich sind, rechtswirksam entgegenzunehmen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_16\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_16_p1.pdf)

## **Autohaus Schadenrecht 3/2013**

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veröffentlicht auch im Jahr 2013 Aufsätze in Autohaus Schadenrecht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist. Die Ausgabe 3/2013 finden Sie hier: [http://schadenrecht.flipping-books.de/2013\\_03/](http://schadenrecht.flipping-books.de/2013_03/)

## **DAV-Blitzer-App mit großer Resonanz!**

Unsere große Blitzer-Aktion ist gestartet. Den Fans der Facebookpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bereitet die witzige App viel Freude. Inzwischen verlinkt auch die Webseite der Verkehrsanwälte darauf, um noch stärkeres Interesse zu wecken.



*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv*

**Seminare 2013/II: Dezember 2013 bis Februar 2014**

## Dezember

■ RiArbG Thomas Holbeck		
<b>03.12. Arbeitsrecht aktuell</b>	<b>ausgebucht</b>	
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann		
<b>06.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen</b>		3
■ Prof. Dr. Peter Bräutigam		
<b>09.12. Neues zum IT-Recht</b>		9
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab		
<b>10.12. Gebührenmanagement im Familienrecht – Auswirkungen durch das KostRMoG II</b>		2
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab		
<b>11.12. Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen</b>		5
■ Dr. Heinrich Merl		
<b>12.12. Baurecht aktuell</b>		6
■ VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer		
<b>13.12. Betriebsverfassungsrecht aktuell – Beteiligung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen</b>		7
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel		
<b>17.12. Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013</b>		6

## Januar 2014

■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann		
<b>31.01. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung</b>		4

## Februar 2014

■ RiArbG Thomas Holbeck		
<b>06.02. Arbeitsrecht aktuell</b>		8
■ Helmut Holzer		
<b>13.02. Die Betriebsratswahlen 2014</b>		8
■ Dr. Peter Gerhardt		
<b>14.02. Neue Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht</b>		3

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	3
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	5
<b>Immobilien</b>	
Miet- und Baurecht .....	6
<b>Arbeitsrecht</b> .....	7
<b>IT-Recht</b> .....	9
<b>Gebührenrecht</b> .....	9
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	11
<b>Anmeldeformular</b> .....	12

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

### Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 11



# Familie und Vermögen

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Gebührenmanagement im Familienrecht

### Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

**Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.**

**1. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG**  
– Umfangreiche Checkliste

**2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**

- Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung
- BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
- Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
- Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II
- Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Termingebühr

**3. Problemkreis Geschäftsgebühr**

- Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
- Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
- Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

**4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

**5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**

- Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

**6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete Formulierungsvorschläge

**7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular: S. 12**

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

## Neue Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht

14.02.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA FamR

1. Abänderungsverfahren

2. Unterhaltsrechtliches Einkommen und bereinigtes Nettoeinkommen

3. Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts

Dr. Peter Gerhardt

*ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland*

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

06.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

Folgende Themen sind geplant:

1. Zuständigkeit

2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung

3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren

4. Antragstellung

5. Gliederung

6. Sonstiges

7. Vortragspflichten

8. Urkunden Vorlagepflichten

9. Partei-/Zeugenvernehmung

10. Richterliche Pflichten

11. Berufungsverfahren

12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München  
– davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholung: 31.01.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

### Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

aus dem seit den letzten Veranstaltungen im vergangenen Jahr zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhänder, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikums-gesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/ -vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
8. Hintermannhaftung
9. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
10. Haftung Aufsichtsrat
11. Bereicherungs- u. Rückabwicklungsansprüche
12. Deliktische Haftung
13. Verschulden
14. Mitverschulden
15. Kausalität
16. Schaden und Schadenshöhe
17. Verjährung

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagesachen oder NJW 2013, 341 (Rück-)Abwicklung von Finanzanlagen bzw. NJW 2013, 1985: Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen.

### Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen

**Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei**  
11.12.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten. Zwischenzeitlich liegen erste Erfahrungen und Entscheidungen der Praxis vor:

*Vom taktisch richtigen Auftrag an den Gerichtsvollzieher bis hin zu den neuen Teilzahlungsvereinbarungen, der Auswertung des neuen Schuldnerverzeichnisses und die Nutzung der neuen Informationsmöglichkeiten, wie z.B. die Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu den Kontendaten des Schuldners.*

### 1. Für die tägliche Praxis

- Neue kaskadierende Aufträge an den Gerichtsvollzieher zur Aufenthaltsermittlung, Abnahme der Vermögensauskunft, erneute vorzeitige Erteilung der Vermögensauskunft, Informationseinholung bei Dritten
- Neue Aufträge an das Vollstreckungsgericht

### 2. Vermögensauskunft:

- Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner**
- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
  - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorhergehenden Vollstreckungsversuch
  - (nurmehr) 2-jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

### 3. Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

### 4. Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

### 5. Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

### 6. Konzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

### 7. Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

### 8. Verpflichtend zu verwendende Formulare

### 9. Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

- Technische und juristische Voraussetzungen

### 10. Für die tägliche Praxis

- Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG

### 11. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

# Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2013

12.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau

Erörtert wird die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2013, nämlich die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von

Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

## Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

17.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Die Mietrechtsreform wirft zahlreiche Fragen auf – wie wird die Rechtsprechung darauf reagieren? Aber nicht nur die Mietrechtsreform, sondern auch die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, hält das Mietrecht in Bewegung. Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift für die Praxis wichtige Fragen auf, die während des Seminars mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Aufklärungspflichten bei Vertragsabschluss – Verschulden bei Vertragsabschluss wegen Abbruch der Verhandlungen – Schriftformproblem und kein Ende – Aushandeln von AGB-Klauseln – Wirksamkeit von AGB-Klauseln (u.a. salvator. Klausel, Nachholklausel)

### 2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Miete und Saldoklage – Erbenhaftung für Miete nach Tod des Mieters – Mieterhöhung und qualifizierter Mietspiegel (Beweislastfragen) – Zusatzkaution bei der Wohnraummiete zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – Haftung des Veräußerers für die Rückzahlung der Kaution

### 3. Betriebskosten

Nachforderung von Betriebskosten bei Nachbelastungen des Vermieters – Eigenleistungen des Wohnungsunternehmens als Betriebskosten? – Zinsen auf Betriebskostenguthaben des Mieters – Betriebskostenumlage bei Leerständen – Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen durch den Mieter

### 4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Neues zu Parabolantennen – Hunde- und Katzenhaltung in der Mietwohnung; BGH erweitert Mieterrechte – Grenzen gewerblicher Nutzung in der Mietwohnung – Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsflächen: Besitzschutz des Mieters? – Auswirkung der Mietermodernisierung auf das Modernisierungsrecht des Vermieters – Unterlassungsverfügung bei Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters? – Verkehrslärm und Beschaffenheitsvereinbarung – Mangel infolge klimatischer Aufheizung und technische Normen – Ankundigungspflicht bei Mängeln und Beweislast – keine Staatshaftung bei Schäden im Zusammenhang mit polizeilichen Wohnungsdurchsuchungen

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

- einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 12

**Forts. Sternel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013****5. Kündigungen**

*Eigenbedarf wegen beruflicher Nutzung? – vorhersehbarer Bedarf - Kündigung bei geringfügigem Zahlungsverzug? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs mit Betriebskostenvorauszahlungen - wegen baulicher Veränderungen – wegen gewerblicher Nutzung – Kündigungsschutz bei betreutem Wohnen? Wirkung des Sonderkündigungsrechts des Insolvenzverwalters gegen die Mitmieter des Insolvenzschuldners – Unzulässigkeit von Teilkündigungen*

**6. Schönheitsreparaturen und Abwicklung des Mietverhältnisses**

*Abgeltungsklausel erneut auf dem BGH-Prüfstand – Wohnungs- Abnahmeprotokoll und Rügeverzicht – Umfang der Renovierungspflicht bei der Gewerberaummieta - Schadensersatz bei eigenmächtiger Räumung durch den Vermieter – Fragen zum Herausgabeanspruch gegenüber Mieter und Untermieter – Klage auf Räumung und Beseitigung von Bauten des Mieters: Streitwerte und Zwangsvollstreckung*

**7. Mietrechtsreform 2013**

*Fragen u.a. zum begrenzten Minderungsausschluss – zur Ankündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen – zur modernisierungsbedingten Mieterhöhung – zur Räumungsvollstreckung nach neuem Recht – zur Räumungsverfügung nach neuem Recht*

**Prof. Dr. Friedemann Sternel**

– einer der führenden Mietrechtler-  
Deutschlands

**Veranstaltungsort****Eden Hotel Wolff**

Arnulfstraße 4,  
80335 München

→ direkt gegenüber:  
der Hauptbahnhof

# Arbeitsrecht

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

## Betriebsverfassungsrecht aktuell:

## Beteiligung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen

13.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Gemeinschaftsbetrieb und Unternehmensgröße

3. Versuch eines Interessenausgleichs
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
8. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates

**VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer**

– Vorsitzender Richter am Landes-  
arbeitsgericht München  
– Lehrbeauftragter an der  
Universität München

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 06.02.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

### – Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013

**RiArbG Thomas Holbeck**

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Helmut Holzer, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

## Die Betriebsratswahlen 2014

**Intensiv-Seminar**

13.02.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Es werden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer Betriebsratswahl mit den möglichen Fehlerquellen dargestellt und die Rechtsfolgen bei Verfahrensfehlern aufgezeigt.

### 1. Allgemeine Wahlvoraussetzungen

- Betriebsbegriff
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Leitende Angestellte
- Leiharbeiter
- Amtszeit des Betriebsrats

### 2. Ablauf des vereinfachten und normalen Wahlverfahrens

### 3. Einsetzung und Aufgaben des Wahlvorstandes

### 4. Erstellung der Wählerliste und des Wahlausschreibens

- Inhalt des Wahlausschreibens
- Bestimmung der Geschlechterquote
- Bekanntmachung und Fristbeginn

### 5. Wahlvorschläge

- Formale Anforderungen
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Heilbare und nicht heilbare Mängel

### 6. Wahlvorgang und Sitzvergabe

- Listen- und Mehrheitswahl
- Formalien der Briefwahl
- Wahlniederschrift

### 7. Wahlergebnis und Konstituierung des Betriebsrats

### 8. Anfechtung und Nichtigkeit der Wahl

- Formale Voraussetzungen
- Anfechtungsgründe und Rechtsfolgen
- Nichtigkeitsgründe

### 9. Aktuelle Rechtsprechung zur Betriebsratswahl

**Helmut Holzer**

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Seit 28 Jahren Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- seit 18 Jahren Referent bei Seminaren für Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht, insbesondere für Betriebsräte

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 12



# IT-Recht

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP, München)

## Neues zum IT-Recht

09.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht**

### I. Neues zum Software Recht

1. Grundlagen (insbesondere auch Open-Source)
2. Gebrauchtssoftware
  - EuGH „Used Soft“,  
Urt. v. 03.07.2012, C-128/11
  - BGH "Used Soft II":  
Urt. v. 17.07.2013, ZR 129/08
3. Bestand der Sublizenz
  - BGH „M2Trade“:  
Urt. v. 19.07.2012, IZR 70/10
  - BGH „Take Five“:  
Urt. v. 19.07.2012, IZR 29/11

### II. Cloud Computing

1. Grundlagen
2. Vertragsgestaltung
3. Datenschutz/ Patriot Act/ PRISM

### III. Neues zum IT-Projektvertrag

1. Grundlagen (insbes. § 651 BGB)
2. Vertragsgestaltung
3. Besondere Programmiermethoden (z.B. Agile Programming, SCRUM)

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

- *Fachanwalt IT-Recht*
- *Honorarprofessor für Medien und Internetrecht an der Universität Passau und Dozent für Internetrecht*
- *Mitglied im Fachausschuss für Informationstechnologie bei der RAK München*
- *Beiratsvorsitzender der Stiftung Datenschutz*
- *Mitglied im GF Ausschuss der ARGE IT-Recht im DAV*
- *Vorstand der DGRI (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.)*
- *Autor zahlreicher Publikationen*

# Gebührenrecht

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Gebührenmanagement im Familienrecht

### Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

**Intensiv-Seminar**

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

**Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.**

1. **Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG**
  - *Umfangreiche Checkliste*

2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**

- *Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung*
- *BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin*
- *Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG*
- *Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II*
- *Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Termingebühr*

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- *seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management*
- *Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und*
- *Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

**Forts. Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht****3. Problemkreis Geschäftsgebühr**

- Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
- Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
- Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

**4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

**5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung:**

- Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
- Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

**6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete Formulierungsvorschläge

**7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Dr. Martin Stadler/  
Claudia Breitenauer

**Telefon** 089. 552 633-96  
**eMail** m.stadler@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Brigitte Eisenacher

**Telefon** 089. 55 134-2 62  
**eMail** b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV XII/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 11) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[ 2 ]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Gerhardt, Neue Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht	[ 3 ]	14.02.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanz...	[ 3 ]	06.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle...	[ 4 ]	31.01.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung	[ 5 ]	11.12.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Merl, Baurecht aktuell	[ 6 ]	12.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Sternel, Akt. Probleme a. d. Rechtsprechung zum Mietrecht ...	[ 6 ]	17.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des ...	[ 7 ]	13.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[ 8 ]	06.02.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holzer, Die Betriebsratswahlen 2014	[ 8 ]	13.02.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bräutigam, Neues zum IT-Recht	[ 9 ]	09.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[ 9 ]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Sicherlich wird die Blitzer-App auch vielen Ihrer Mandanten gefallen. Empfehlen Sie unsere Facebookpräsenz doch einfach an sie weiter!

[www.facebook.com/verkehrsanwaelte.de](http://www.facebook.com/verkehrsanwaelte.de)

## Facebook als Instrument der Gewinnung vor allem junger Mandanten

Die Mandantenakquise ist in der heutigen Zeit nicht schwieriger geworden, wohl aber vielfältiger. Unstrittig ist: die meisten Menschen nutzen das Internet bei der Suche nach dem Anwalt ihres Vertrauens. Da die meisten Anwälte inzwischen über ansehnliche Webauftritte mit doch sehr ähnlichem Inhalt verfügen, ist es nicht leicht, sich von der Masse abzuheben. Effektive Mittel zur Gewinnung neuer Mandanten sind die Online-Anwaltsuche sowie der Facebookauftritt der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Die Facebookseite wird stetig aktualisiert und mit interessanten Inhalten und unterhaltsamen Aktionen redaktionell gepflegt. Damit holen Sie vor allem junge Mandanten auf der medialen Plattform ab, die sie am häufigsten nutzen. Es lohnt sich!

[www.facebook.com/verkehrsanwaelte.de](http://www.facebook.com/verkehrsanwaelte.de)

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Achtung beim Abschluss einer Zahn-Zusatzpolice Frühere Befunde können den Versicherungsschutz kosten

Bei Zahnersatz deckt der Kassenzuschuss oft nur einen kleineren Teil der Kosten ab. Eine Zusatzversicherung kann daher sinnvoll sein. Die Verbraucherzentrale Bayern macht auf einen Fallstrick aufmerksam, der einen späteren Versicherungsschutz vereiteln könnte: „Bevor eine Zahnzusatzversicherung abgeschlossen wird, sollten alle Heilbehandlungen durch den Zahnarzt beendet sein“, erklärt Sascha Straub, Versicherungsexperte der Verbraucherzentrale Bayern. Dies sollte eindeutig aus der Patientenakte hervorgehen. Andernfalls kann es Jahre später passieren, dass der Zusatzversicherer nicht zahlen muss. Dies droht, wenn ein Zahnsanierungsbedarf entsteht, dessen Ursache schon früher erkennbar war, der aber wegen Geringfügigkeit unbehandelt geblieben ist. „Der Patient hätte dann zwar die Versicherungsprämie bezahlt, bleibt aber auf den Zahnbehandlungskosten sitzen“, so Sascha Straub.

Eine Zahnzusatzversicherung kommt für Leistungsfälle auf, die nach Beginn der Versicherung und Ablauf der Wartezeit entstanden sind. Damit sind Behandlungen gemeint, die vor Vertragsabschluss noch nicht begonnen haben. „Sobald auf dem Röntgenbild ein Zahnschaden sichtbar ist, hat die Heilbehandlung aber bereits eingesetzt und eine neu hinzukommende Zahnzusatzversicherung kann die Zahlung ablehnen“, sagt Versicherungsexperte Straub. Im Leistungsfall nehmen Versicherer gegebenenfalls Einsicht in Patientenakten. Gesucht wird nach Befunden, die vor Versicherungsbeginn nicht abschließend behandelt wurden. Tatsächlich werden nicht alle Zahnschäden sofort beseitigt. Beispielsweise droht bei Mikrolöchern oder Zahnfehlstellung nicht gleich ein Schaden für den Patienten, so dass viele Zahnärzte mit Maßnahmen warten. „Dies mag medizinisch nachvollziehbar sein, bietet aber dem Versicherer die Option, der Leistungspflicht zu entgehen“, mahnt der Verbraucherschützer. Vor Abschluss einer Zahnzusatzversicherung sollte daher der Zahnarzt konsultiert und eventuell offene Heilbehandlungen abgeschlossen werden.

### Gericht untersagt irreführende Werbung mit „Statt-Preis“ Verbraucherzentrale Bayern im Verfahren gegen Sky Deutschland bestätigt

Der Pay-TV-Anbieter Sky darf ein Bundesligapaket nicht mit einer Preis senkung bewerben, wenn der Kunde dafür weniger Leistung erhält als bei gegenübergestelltem Standardangebot. Mit dieser Entscheidung bestätigte das Landgericht München die Auffassung der Verbraucherzentrale Bayern. Die Verbraucherschützer hatten die Werbung als irreführend kritisiert.

Mit einem verlockenden Angebot startete „Sky Deutschland Fernsehen“ im August in die neue Bundesliga-Saison. Das Unternehmen warb damit, dass die Verbraucher alle Spiele der aktuellen Saison live und in HD verfolgen könnten. Der Preis dieser Flatrate wurde zum Bundesliga start von 34,90 Euro auf 29,90 Euro gesenkt. Nach Vertragsschluss mussten die Kunden jedoch feststellen, dass sie für den günstigeren „Statt-Preis“ auch weniger Leistung erhielten. So war beispielsweise die Funktion „Sky Go“ im Aktionsprodukt nicht enthalten. „Eine solche Werbung stellt eine unzulässige Irreführung der Verbraucher dar“, sagt Katharina Grasl, Rechtsexpertin bei der Verbraucherzentrale Bayern. „Werden Statt-Preise höheren Preisen gegenübergestellt, müssen die Produkte auch denselben Leistungsinhalt haben“, fügt die Juristin hinzu.

Nachdem das Unternehmen eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben wollte, beantragte die Verbraucherzentrale Bayern gerichtlich eine einstweilige Verfügung und bekam nun Recht. In einer Abschlusserklärung gegenüber der Verbraucherzentrale Bayern hat „Sky Deutschland Fernsehen“ diesen gerichtlichen Beschluss anerkannt.

## Neues vom DAV

### Deutsche Anwaltsauskunft: Das neue Portal ist online!

Am 24. Oktober 2013, war es endlich soweit: Der Startschuss für die neue Deutsche Anwaltsauskunft fiel. Nach monatelanger Arbeit hinter den Kulissen ist die Seite nun online. Schon in Kürze soll das Portal die erste Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger mit Rechtsfragen werden. Das neue Portal wurde mit einer großen Party im Palais der Berliner Kulturbrauerei begrüßt. Eindrücke von der Veranstaltung finden Sie hier. Die Gäste konnten sich direkt vor Ort ein Bild von der neuen Anwaltsauskunft machen. Großen Zuspruch erfuhr dabei die Überarbeitung der bewährten Anwaltsuche: In den Profilen werden künftig Portraitfotos der Anwältinnen und Anwälte angezeigt. Der Bildupload erfolgt über die DAV-Online-Plattform. Loggen Sie sich hierzu einfach mit Ihrer Mitgliedsnummer ein.

### Kollektive Rechtsschutzinstrumente in der EU

Der DAV befürwortet grundsätzlich das Bestreben, einem Defizit an Rechtsschutzmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten durch Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Daher begrüßt er in seiner Stellungnahme 49/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN49-13.pdf>) im Grundsatz die Empfehlung der Kommission KOM(2013) 3539 ([http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c\\_2013\\_3539\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2013_3539_de.pdf)) über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten. Der DAV begrüßt die Empfehlung, ein Opt-in System einzuführen, das Verbot des Strafschadensersatzes sowie ein Festhalten am Kostentragsprinzip der

unterlegenen Partei. Der DAV regt jedoch bei der Umsetzung vereinzelt begriffliche Klarstellungen und Abgrenzungen des Anwendungsbereichs an. Dies betrifft etwa Regelungen zur Vertretungsklage sowie die Ausweitung des kollektiven Rechtsschutzes auf Personenschäden. Zudem sind mehrere Regelungen die Prozessfinanzierung betreffend abzulehnen.

## Neuer Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt geändert 2004, wurde durch die Streitwertkommission überarbeitet und in der Fassung 2013 bekannt gemacht. Der DAV hatte hierzu bereits 2011 eine Stellungnahme (DAV-StN Nr. 51/2011, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN51-11RVGStreitwertkatalogNeu.pdf>) abgegeben. Eine grundlegende Neufassung des Streitwertkatalogs ist nicht erfolgt, insbesondere wurde von einer Anhebung des Aufwandes abgesehen. Es wurden jedoch Anpassungen an die Entwicklung in der Rechtsprechung sowie die Änderungen durch das 2. KostRMoG vorgenommen. Der Streitwertkatalog 2013 ist abrufbar unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Streitwertkatalog-2013-berichtigt-neu.pdf>. Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

18 |

## Breite Front gegen diskriminierende Polizeikontrollen

Sowohl das Institut für Menschenrechte als auch der Deutsche Anwaltverein haben mit einer Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pressemitteilung>) an die möglichen Koalitionspartner appelliert, § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes abzuschaffen. Die Norm erlaubt es, den Beamten der Bundespolizei in Zügen, auf Bahnhöfen und Flughäfen jede Person auch ohne Vorliegen eines konkreten Verdachts zu kontrollieren. In der Praxis führt dies sehr oft dazu, dass insbesondere Personen mit Migrationshintergrund ohne Anlass kontrolliert werden.

## Intransparente Praxis der Verteidigerbeordnung bei Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung

Auf dem 30. Herbstkolloquium 2013 der AG Strafrecht wurden die Ergebnisse der von der AG bei der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Auftrag gegebenen Studie zur Verteidigerbeordnung bei Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung vorgestellt. Befragt waren mehr als 3.200 Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht und alle hessischen Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter als Kontrollgruppe. Aus den ca. 1.000 Antworten, wurde die Forderung deutlich, dass unbedingt Transparenz hinsichtlich der Auswahl der Verteidiger bei der Beordnung sicherzustellen und in der StPO klarzustellen ist. Den Inhalt der Studie finden Sie hier: [http://www.ag-strafrecht.de/LinkClick.aspx?fileticket=WTRA\\_qwArIU%3d&tabid=59&language=de-DE](http://www.ag-strafrecht.de/LinkClick.aspx?fileticket=WTRA_qwArIU%3d&tabid=59&language=de-DE).

## DAV fordert offene Diskussion über Streitwerte in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mit der Stellungnahme Nr. 45/2013 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-45-13.pdf>) nimmt der DAV zu dem vorläufigen Entwurf für einen einheitlichen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit Stellung. Grundsätzlich begrüßt der DAV eine Vereinheitlichung der arbeitsgerichtlichen Streitwerte als Beitrag zu mehr Transparenz und Gleichbehandlung. Trotz eines Katalogs ist stets auf den Einzelfall abzustellen. Teilweise spiegeln die Entwurfsvorschläge den Streit und die Bedeutung

einer Klärung der Streitfrage nicht richtig wider. Teilweise missachtet der Entwurf wesentliche Leitlinien des Kostenrechts. Der DAV hofft auf eine ergebnisoffene Diskussion, an deren Ende tatsächlich ein „einheitlicher“ Streitwertkatalog im Sinne eines „angemessenen Kompromisses“ steht. Die Stellungnahme greift die Diskussion auf, die die Konferenz der LAG-Präsidenten mit einem vorläufigen Entwurf angestoßen hat. Auf die positiven wie kritischen Punkte hätte der DAV gerne schon früher aufmerksam gemacht, wäre ihm dazu Gelegenheit gegeben worden.

## Europäische Staatsanwaltschaft – Vorschlag der Europäischen Kommission aus europäischer Sicht enttäuschend

Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer haben zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Entwicklung der Europäischen Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Aus europäischer Perspektive ist der Vorschlag der Europäischen Kommission enttäuschend. Der von der Kommission eingeschlagene Weg, eine europäische Behörde einzurichten, die weitgehend nach nationalem Recht agiert und schließlich für die gerichtliche Kontrolle auf eine nationale Behörde zurückgestuft wird, kann als europäische Maßnahme nicht überzeugen. Faktisch läuft der Verordnungsvorschlag auf eine europäische Aufsichtsbehörde über die nationalen Staatsanwaltschaften und auf ein weiteres Instrument der gegenseitigen Anerkennung hinaus, durch das die Unterschiede im Recht der Mitgliedsstaaten weiter zementiert werden; anstatt den Weg zu einer Angleichung der bestehenden Strafrechtsordnungen und einer Harmonisierung des Rechts im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ebnet.

## Kommission verabschiedet Arbeitsprogramm für 2014

Die Kommission hat am 22. Oktober 2013 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2014 (COM(2013)0739 ([http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp\\_2014\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2014_de.pdf))) verabschiedet und in diesem die vorrangig durch Rat und Parlament zu verabschiedenden Initiativen festgelegt. Neben der Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen und der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion ist der Datenschutz ein Schwerpunkt. Es sollen unter anderem die Legislativverfahren zum Datenschutzpaket abgeschlossen werden (s. StN. Nr. 47/2012 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/201247-Stellungnahme.pdf>)). Der DAV begrüßt diesbezüglich den zuletzt im Bericht des EU-Parlaments zum Ausdruck gekommenen Vorrang des Mandantengeheimnisses (vgl. EiÜ 32/13 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/EiUe-32-13-Final.pdf>)). Ein weiterer Schwerpunkt soll die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft werden. Diesbezüglich fordert der DAV Nachbesserungen insbesondere hinsichtlich der Beschuldigtenrechte und der gerichtlichen Kontrolle (s. o. Beitrag zu StN Nr. 48/2013 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stgn-BRAK-DAV-EuStA-2013.pdf>)).

## DAV stellt sich gegen Gewerbesteuer für Anwälte

Nachdem am Montag, 28. Oktober 2013, in der „FAZ“ anlässlich der Diskussionen rund um den Bundesverband der Freien Berufe in einem Kommentar die Frage nach der Gewerbesteuerpflicht für Großkanzleien und größere Arztpraxen gestellt worden ist, hat der DAV reagiert.

In der „FAZ“ vom Mittwoch, 30. Oktober 2013, in der Rubrik „Recht und Steuern“ erschien ein Gastbeitrag des DAV-Präsidenten. Darin wird die Gewerbesteuerbefreiung der Freiberufler verteidigt und die Argumentation dargelegt. Unter anderem weist der DAV auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Januar 2008 (AZ: 1 BvL 2/04) hin. Es hatte festgestellt, dass die Besonderheiten der Ausbildung, die Stellung im

Sozialgefüge, die staatlichen und berufsautonomen Regelungen sowie die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen das Berufsbild der Freien Berufe derart prägen, dass sie nicht mit sonstigen Gewerbetreibenden vergleichbar seien. Auch führt der DAV-Präsident aus, dass Gewerbetreibende in der Regel ihre Steuerbelastungen bei den Preisen berücksichtigen können, zu denen sie ihre Leistungen anbieten. Dies gilt für Anwältinnen und Ärzte nicht derart, soweit diese ihre Honorare auf Grundlage der gesetzlichen Gebührenregelungen berechnen.

## Europaparlament einigt sich auf Position zur Datenschutz-Grundverordnung

Das Europäische Parlament hat am 21. Oktober 2013 seine Verhandlungsposition für die Datenschutz-Grundverordnung festgelegt. Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat dem Vorschlag des Berichterstatters Jan Philipp Albrecht zugestimmt. Der DAV begrüßt, dass der Bericht einige der zentralen Forderungen zum Konfliktfeld zwischen Datenschutz und anwaltlichem Berufsgeheimnis des DAV aufgreift. Nun stehen die sogenannten Trilogverhandlungen mit dem Rat und der EU-Kommission an, die vor der Wahl des Europaparlaments im kommenden Mai 2014 abgeschlossen sein sollen.

## DAV-Forum International Save the date: "Women leaders today and tomorrow - Anwältinnen, Unternehmerinnen, Entscheiderinnen" am 8. Mai 2014, Palace Hotel Berlin

Der Deutsche Anwaltverein nimmt im Jahr 2014 besonders die Anwältinnen in den Fokus. Ihre Stärken und Fähigkeiten. Länderübergreifend. Er richtet am 8. Mai 2014, 10.00-17.00 h im Palace Hotel Berlin ein internationales Forum aus, mit dem positive Impulse für die Themen und Chancen der weiblichen Anwaltschaft gesetzt werden sollen.

Bereits am Vorabend, den 7. Mai 2014, findet die Verleihung des Maria-Otto-Preises statt. Dieser Auftakt bietet dem nationalen und internationalen Publikum eine schöne Gelegenheit, sich auszutauschen. Wir freuen uns außerdem, dass die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV ihre alljährliche Anwältinnenkonferenz im Anschluss an das DAV-Forum am 9. Mai 2014 in Berlin ausrichten wird. Die Jubiläumsveranstaltung der Anwältinnen findet am Abend des 8. Mai 2014 ebenfalls in Berlin statt.

Weitere Informationen folgen in Kürze. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf ein spannendes Forum.

## Software in Kanzleien: Marktüberblick, Trends und Hinweise für die Praxis

Der Markt für Anwaltssoftware ist immer größer geworden - und die Produkte immer individueller. Und: Die Wahl der Kanzleisoftware prägt die Arbeitsabläufe stärker als vielen Anwältinnen und Anwälten bewusst ist. Doch was bietet der Markt und was wollen die Kanzleien? Die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im DAV hat einen Marktüberblick erstellt und Anwältinnen und Anwälte nach ihrem Nutzungsverhalten gefragt. Dabei geht es nicht nur um Komplettpakete für Anwalts- und Notarkanzleien, sondern auch um Speziallösungen für eine moderne und effizient geführte Kanzlei.

Die detaillierten Ergebnisse veröffentlicht das Anwaltsblatt im November-Heft. Den wichtigen Beitrag zum Kanzleimanagement finden Sie unter: [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

## Verbesserte Version des DAV-Prozesskostenrechners online

Mit Inkrafttreten des 2. KostRMoG und der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung hat der DAV den Mitgliedern auch einen kostenlosen Prozesskostenrechner online zur Verfügung gestellt. Auf Anregung aus der Mitgliedschaft wurde dieser besondere Service nun weiterentwickelt, um den Anforderungen des anwaltlichen Praxisalltags noch besser gerecht zu werden. Insbesondere ermöglicht der Zugang zum DAV-Prozesskostenrechner im offenen Bereich auf der Homepage eine noch schnellere und unkompliziertere Berechnung der voraussichtlichen Prozesskosten. Zudem wurde der Rechner um die Einigungsgebühr erweitert. Damit ist künftig auch die Berechnung der Kosten einer außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Einigung möglich. Die neue Version des Prozesskostenrechners finden Sie hier:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/prozesskostenrechner>.

### Bildnachweis:

→ Titelbild: Winterlandschaft  
Foto © MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung der Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener Anwaltverein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

## I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag** 8.30-12.00 Uhr

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

## II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

[www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)

**Postbank** München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

## Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

## Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

## Buchbesprechungen

**Nagel (†) / Gottwald, Internationales Zivilprozeßrecht, 7. Auflage 2013. 1033 + LXVI Seiten, Hardcover, Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00. ISBN 13: 978-3-504-47110-1.**

Wer Recht studiert, ist mit diesem Unterfangen leicht mehrere Jahre beschäftigt. Die Inhalte des Studiums sind den Lesern bekannt und brauchen deshalb hier nicht erörtert werden. Wenn das Studium noch nicht gar so lange zurückliegt, dann wurde auch Europarecht behandelt. Im Rahmen des Pflichtfachstoffes wird aber internationales Privatrecht nicht besprochen – und so vergißt man gerne, daß man am Ende des Studiums nicht „das Recht“ kennengelernt hat, sondern lediglich einen Teil davon, nämlich die deutsche Rechtsordnung. Während in anderen Studiengängen, z. B. in den Naturwissenschaften, das vermittelte Wissen weltweit richtig ist, endet die Gültigkeit des im Rechtsstudium gelehnten Stoffes in der Regel an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Staat, und sei er noch so klein, hat sein eigenes nationales Recht. Somit sind bei Fällen mit Auslandsbezug, die aufgrund der veränderten Lebensverhältnisse heute häufiger vorkommen als früher, zwangsläufig besondere Schwierigkeiten zu meistern.

Geht es um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, so muß sich der Anwalt – unabhängig davon, welche Rechtsordnung für das materielle Recht anzuwenden ist – mit Fragen des internationalen Zivilprozeßrechts auseinandersetzen und z. B. ermitteln, ob (auch) deutsche Gerichte für die Sache zuständig sind. Glücklicherweise ist der Kollege, der in diesem Fall den Nagel/Gottwald in seiner Bibliothek stehen hat, denn auf rund eintausend Seiten werden alle wichtigen Bereiche des internationalen Zivilprozeßrechts beleuchtet, wobei entsprechend seiner immer größer werdenden Bedeutung ein Schwerpunkt des Werkes das europäische Zivilverfahrensrecht ist.

Dabei werden nicht nur die heute anwendbaren europäischen Regelungen wie z. B. die Europäische Mahnverordnung, die Verordnung über das Verfahren über geringfügige Forderungen und die Europäische Unterhaltsverordnung behandelt, sondern auch schon die Europäische Erbrechtsverordnung und die Neufassung der Europäischen Gerichtsstandsverordnung („Brüssel-I-VO“), die erst 2015 in Kraft treten werden. Einige weitere Stichworte zu Europa: europäischer Vollstreckungstitel, europäische vorläufige Kontopfändung, Neuordnung des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH, aber auch internationales Insolvenzrecht sowie internationale Familiensachen (beides allerdings nicht nur auf Europa beschränkt).

Der Aufbau des Werkes folgt weitgehend dem Ablauf eines Zivilverfahrens: Nach einer Einführung und einer Darstellung der Grenzen der Gerichtsbarkeit, geht es um die internationale Zuständigkeit in den verschiedenen Verfahren. Danach werden die Themen Ausländer als Verfahrensbeteiligte und Inlandsverfahren mit Auslandsbezug behandelt. Es folgen die Bereiche internationale Rechtshilfe, internationale Zustellungen, internationale Beweisaufnahmen und internationales Beweisrecht; dies sind zentrale Fragen, die über Erfolg oder Mißerfolg in einem Prozeß entscheiden können.

Sodann wird die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in den Mittelpunkt gestellt und daran anschließend ein Kernproblem angegangen: die Vollstreckung. Hier kann man zum einen über die Vollstreckung aus ausländischen Titeln im Inland nachlesen, zum anderen über Anerkennung und Vollstreckung im Ausland. Abgerundet wird der Band mit Kapiteln zu diesen Feldern: internationaler einstweiliger Rechtsschutz, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Zwangsvollstreckung und internationales Insolvenzrecht.

Das hier vorgestellte Werk ist ein wichtiger Wegweiser durch den Dschungel des internationalen Zivilprozeßrechts. Es gilt, die Leistung zu würdigen, die der Alleinautor bei der Überarbeitung dieses Buches erbracht hat, nach-

dem die Voraufgabe von 2007 stammt und unendlich viele Änderungen und Neuerungen zu berücksichtigen waren. Vor diesem Hintergrund ist auch die Tatsache zu sehen, daß sich mitunter Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen haben oder Dinge übersehen wurden. Als Beispiel sei das Kapitel über internationale Zustellungen herausgegriffen. Hier wird z. B. mehrfach § 183 ZPO in seiner alten, bis 2008 gültigen Fassung zitiert, während an anderen Stellen die Neufassung der Norm berücksichtigt wurde. Oder es wird übersehen, daß für Australien seit dem 01.11.2010 neben dem Deutsch-britischen Abkommen von 1928 über den Rechtsverkehr auch das Haager Zustellungsabkommen vom 15.11.1965 gilt (vgl. BGBl. 2011 II S. 832).

Diese Beispiele sollen zeigen, daß man sich nicht blind auf die Angaben in diesem Werk verlassen kann. Die Materie ist so umfangreich, komplex und dynamisch, daß man die Angaben, soweit möglich, nochmals nachprüfen sollte. Der Hauptnutzen des Bandes ist es, eine Fülle von schwer zugänglichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erst einmal zu finden gilt. Er ist eine Art Navigationssystem durch das Dickicht des internationalen Zivilprozeßrechts – eine Hilfe, die den Anwalt aber nicht aus seiner Verantwortung für seine Arbeit entläßt. Vor allem unter Einsatz des Internets ist es mit diesem Fundament dann möglich, bei Bedarf weiterzuforschen.

Insgesamt aber handelt es sich bei den beanstandeten Dingen, wenn man sie im Verhältnis zum Gesamtwerk sieht, um Marginalien. Der Wert des Bandes kann kaum hoch genug eingeschätzt werden, wenn man Fälle mit Auslandsbezug zu bearbeiten hat. Auch die Möglichkeit, sich einen systematischen Überblick zu verschaffen, ist sehr wichtig. Erst mit einer derartigen Wissensbasis ist ein fundiertes Arbeiten auch in diesem Bereich möglich. Mit hin bleibt es bei einer klaren Empfehlung für dieses Werk, wobei die bereits erwähnten Stärken im Bereich des europäischen Rechts sein besonderes Plus sind.

**Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Weinmann / Münch / Herren – Schweizer IP-Handbuch, Intellectual Property-Konzepte, Checklisten und Musterdokumente für die Praxis, 1. Auflage 2013, 1209 Seiten, Hardcover, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel Euro 291,00, ISBN 978-3-7190-2994-4**

Zur Besprechung steht hier ein in erster Auflage erscheinender Kommentar zur praktischen Anwendung des immateriellen Rechts. Er ist als 1209 Seiten starkes Buch in einem grauen und blauen Hardcover erschienen. Wie der Titel dabei schon angekündigt, widmet er sich thematisch einem immer wichtiger werdenden Bereich – dem der immateriellen Rechte.

Inhaltlich zeichnet sich dieses Buch insbesondere dadurch aus, dass es ökonomische Gesichtspunkte mit juristischen Ausführungen nach Schweizer Recht kombiniert und damit dem Leser einen umfassenden Einblick, Überblick und auch Handlungsanweisungen in diesem Bereich bietet.

Blättert man diesen Kommentar einmal durch, so fällt sofort auf, dass zahlreiche bildliche Darstellungen enthalten sind, die zur Verdeutlichung und zum Verständnis dieser spannenden Materie nochmals erheblich beitragen. Auch fällt positiv auf, dass jedem Unterabschnitt eine sogenannte Checkliste vorangestellt ist, die kurze Ausführungen und Zusammenfassungen des nachfolgenden Stoffes enthält. Das trägt nicht nur zur Übersichtlichkeit bei. Vielmehr kann der Leser sofort erkennen, was ihn im Nachfolgenden erwartet und er kann noch einfacher entscheiden, welchen Teil in diesen Abschnitt er anschauen möchte. Zudem sind innerhalb der Ausführungen nochmals zahlreiche farblich abgehobene weiterführende Hinweise enthalten, die zum Teil auch Formulierungsbeispiele beinhalten.

Der Untertitel – *Intellectual Property-Konzepte, Checklisten und Musterdokumente für die Praxis* – stellt schon die Weichenstellung für das



Verständnis zu diesem Kommentar. Die Kommentatoren haben viel Wert darauf gelegt, dass dieser Kommentar dieser Aussage gerecht wird. Denn er ist mit zahlreichen Mustern, Checklisten und Leitfäden zu den Einzelproblematiken versehen. Als Zugabe zum Erwerb dieses Kommentars erhält man darüber hinaus die Möglichkeit, online auf die im Kommentar enthaltenen Vertragsmuster zuzugreifen und diese sich zur weiteren Verwendung herunterzuladen.

Als Hauptautoren zeichnen sich neben Herrn Conrad Weinmann, der seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt hat, Herr Peter Münch, Rechtsanwalt und Professor an einer Züricher Hochschule mit Schwerpunkt im Immaterialrecht, und Herr Jürg Herren als Rechtsanwalt an einem Schweizer Institut verantwortlich.

Diese Hauptautoren wurden von 43 weiteren Kommentatoren unterstützt, die jeweils einen Teilbereich verfasst haben. Unter diesen Co-Autoren finden sich zahlreiche Experten aus dem Bereich der Wirtschaft, der juristischen Praxis, aber auch der Lehre. Daraus kann man insbesondere den Schluss ziehen, dass mit diesem Werk profundes Wissen vermittelt wird.

Inhaltlich gliedert sich dieser Kommentar in insgesamt sieben große Teilbereiche, die jeweils in kleine thematische Abschnitte unterteilt sind und alle wichtigen immateriellen Schutzgüter behandeln.

So geht es im ersten Teilbereich zunächst um die Grundlagen des immateriellen Rechts. Dabei wird nicht nur juristisches, sondern auch betriebswirtschaftliches und steuerrechtliches Hintergrundwissen vermittelt, was für das Grundverständnis sehr gut ist. In diesem Teilbereich sei vor allem der § 4 hervorgehoben, der sich mit den einschlägigen Recherchen von immateriellen Rechten beschäftigt und Interessantes, aber auch Nützliches offenbart.

Der zweite Abschnitt widmet sich sodann dem Management von IP-Rechten, wobei hier zunächst eingehend die Aufgabe des Managements behandelt wird. Auch hier tragen die zahlreichen Illustrationen zum besseren Verständnis bei. An diese Ausführungen schließen sich Erläuterungen zur Organisation und einer möglichen Umsetzung an. Besonders interessant ist zudem der § 7, der sich mit der Doppelbesteuerung befasst, was wegen des internationalen Bezuges bei immateriellen Rechten außerordentlich wichtig ist.

Mit dem dritten Teil beginnt sodann der juristische Teil, in dem umfangreiche Ausführungen zu technischen Innovationen folgen. Dabei wird erfreulicherweise nicht nur das Patent, sondern auch das Arbeitnehmererfindungsrecht, aber auch die damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungsverträge und Lizenzverträge behandelt. Letzteres wird anhand eines Mustervertrages erläutert, indem hier zu jeder Klausel ausführliche Anmerkungen erfolgen. Geschlossen wird dieser Teilbereich mit Darlegungen zur Patentverletzung, die sich dankenswerter Weise nicht nur aneinanderreihen. Vielmehr werden mittels Checkliste mögliche Problempunkte im Einzelnen angesprochen, sodass sichergestellt ist, dass alle wichtigen Punkte im Fall des Falles beachtet werden.

Der vierte Teil behandelt die Marken, wobei zunächst das Markenmanagement erklärt wird. Daran schließt sich die ausführliche Besprechung eines Markenkreationsauftrages, eines Lizenzvertrages und eines Übertragungsvertrages an. Auch damit zeigt sich wieder die Praxisnähe dieses Kommentars. Abgeschlossen wird dieser Teil mit Bemerkungen zur streitigen Auseinandersetzungen bei Domainnamen, wobei festzustellen ist, dass in der Schweiz etwas andere gesetzliche Rahmenbedingungen gelten als in Deutschland.

Mit Teil 5 und 6 werden schließlich das Designrecht und das Urheberrecht im Einzelnen behandelt, wobei auch hier die zuvor dargestellte Gliederung übernommen wurde. Anhand von Musterverträgen werden die einzelnen Materien näher beleuchtet und auf mögliche Problemkonstellationen hingewiesen.

Im letzten Teil werden zur Abrundung noch verschiedene Instrumente der Rechtsdurchsetzung besprochen. Besonders lehrreich sind hier die Ausführungen zur Messe Baselworld und die dort wiedergegebene Entwicklung eines hauseigenen Systems, um mutmaßliche Verletzungen von Immaterialrechten zu verfolgen. Sodann schließen sich Ausführungen zur Hilfestellung der Zollverwaltung an, bevor in § 40 für alle behandelten Immaterialgüter rechtliche Ausführungen zum Schadensersatz, zur Gewinnherausgabe und zur Bereicherungsklage folgen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich dieser Kommentar vor allem dadurch auszeichnet, dass man durch die vor jedem Unterabschnitt vorangestellte Checkliste zunächst an die Materie herangeführt wird, bevor Einzelheiten folgen. Das trägt ungemein zur Übersichtlichkeit und zum Verständnis dieses Rechtsgebietes bei. Mit den vielen praktischen Tipps, den zahlreichen Vertragsmustern und den Checklisten wird dieses Buch seinem Untertitel mehr als gerecht. Als Erwerber und Leser dieses Kommentars kann man, egal ob als Einsteiger oder als Profi, in jedem Fall etwas für die tägliche Arbeit und den Umgang mit dieser Rechtsmaterie lernen. Und wer denkt, dieser Kommentar ist nur für Leser aus und in der Schweiz interessant, der irrt. Gerade bei diesem Buch lohnt sich ein Blick über die Landesgrenzen hinweg.

**Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse, München**

**Kurt Stöber, Forderungspfändung, Handbuch, 1.215 Seiten, 16. Auflage 2013, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH Euro 134,00, ISBN 978-3-7694-1115-7**

**Der Stöber hilft, wenn Profis Fragen haben.**

Auch wenn zwischenzeitlich ein 9-seitiges Formular mit vielen Optionen eingeführt wurde, bleiben auch dort noch Gestaltungsmöglichkeiten bei der Forderungspfändung erhalten. Letztendlich wird der Erfolg der Zwangsvollstreckung auch davon abhängen, wie kreativ die Vollstreckung betrieben wird. Dabei treten mitunter komplizierte Fragen auf, die auch „Profis“ sei es in der anwaltlichen Praxis, sei es bei Gericht vor schwierige Fragen stellen.

Der „Stöber“ beeindruckt seit seiner Erstauflage 1964 durch die Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft, durch umfassende Darstellung der Rechtsprechung und praxisnahe Lösungen. Durch die Neuauflage bewahrt das Werk seine Aktualität. Der Wert liegt in seiner Praxistauglichkeit, wobei sich hier nicht zuletzt die jahrzehntelange Erfahrung des Autors niederschlägt. Der Anwender findet hier präzise, in der Praxis bewährte, verlässliche aber auch aktuelle Antworten auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Forderungspfändung.

Die Neuauflage berücksichtigt bereits die neuen Formulare für Zwangsvollstreckungsanträge, natürlich auch die Pfändungsfreigrenzen 2013 und ist mit dem Stand Mitte 2013 hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum hoch aktuell. Es werden sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Pfändung von beispielsweise Bankguthaben, Renten und Ansprüchen aller Art einschl. der Nebenrechte berücksichtigt. Sei es die Herausgabe von Kontoauszügen oder die elektronische Steuerbescheinigung, sei es das Steuerklassenwahlrecht oder die erweiterte Drittschuldnererklärung, alle im Zusammenhang mit der Pfändung stehenden Fragen werden hier erschöpfend beantwortet.

Daher ist dieses Handbuch ein „Muss“ für alle, die mit der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten zu tun haben. Für jede Anwaltskanzlei, in der nicht nur gelegentlich Zwangsvollstreckung betrieben wird, sollte daher der „Stöber“ zu finden sein.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell**

## TRAUM – BILDER. Die Womlandschenkung



Max Ernst, *Der Hausengel*, 1937, Öl auf Leinwand, 54 x 74 cm  
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst,  
Pinakothek der Moderne München  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2013

**Donnerstag, 05.12.2013 um 18.15 Uhr,**  
**Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Traum-Bilder nennt sich die Ausstellung der Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne, die Werke von Malern wie Max Ernst, René Magritte und Salvador Dalí, aber auch Fernando Botero, Ernst Wilhelm Nay, Tony Bevan oder Konrad Klapheck zeigt. Alle Werke stammen aus der privaten Kunstsammlung des Modeunternehmers Theo Womland (1907 - 1983), dessen Stiftung auch die Errichtung der Pinakothek der Moderne großzügig unterstützte und der seit Anfang der 80er Jahre die Kunstwerke als Leihgaben dauerhaft ausstellen ließ. Jetzt werden diese Werke endgültig dem Museum zum Geschenk gemacht - ein freudiger Anlass, sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zu zeigen. Vom Surrealismus der Zeit vor und während des Zweiten Weltkriegs, den so unterschiedliche Meister wie Ernst, Magritte und Dalí vertreten, führt eine gedankliche Spur zu abstrakten deutschen Nachkriegswerken oder einer "neuen Figuration" in den 70er Jahren. Zumeist verweigern sich die Bilder eindeutigen Interpretationen und stehen für eine subjektive Offenheit der Motivwahl, aber auch eine Ungewissheit der Erzählung, die irritiert. Sie bilden einen Gegenpol zu den in der zweiten Hälfte des 20sten Jahrhunderts so populären Strömungen wie Pop oder Minimal Art. Verbindend ist darüber hinaus die hohe Qualität der einst für die eigene private Umgebung erworbenen Kunst." (Text: Jochen Meister)

22 |

## Gerhard Richter – ATLAS



Gerhard Richter, *Atlas Tafel 3*, 1962  
Städtische Galerie im Lenbachhaus München,  
© Gerhard Richter 2013

**Samstag, 07.12.2013 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau, Führung mit Jochen Meister**  
**Dienstag, 04.02.2014 um 17.15 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau, Führung mit Jochen Meister**

**Treffpunkt: Kunstbau des Lenbachhauses**

Der 1932 geborene Gerhard Richter begann 1962 mit einer Sammlung an Fotografien, Skizzen und Zeitungsausschnitten, die zur Grundlage seiner künstlerischen Arbeit wurden. In der von ihm "Atlas" genannten Sammlung finden sich die Ideen zu Gemälden, aber auch Verworfenes; Nebensächliches ebenso wie die großen Themen seiner Kunst. Richter schließt dieses Jahr den Atlas, den das Lenbachhaus seit 1996 erworben hat, endgültig ab - und veranstaltet aus diesem Anlass eine große Ausstellung im Kunstbau.

Der Künstler wird selbst eigene Gemälde zum Atlas auswählen und im Zusammenhang mit diesem einzigartigen Dokument seiner Bildgedanken zeigen. (Text: Jochen Meister)

**Die Teilnehmerzahl für diese Führung sowie die Führung in der Villa Stuck (siehe nächste Seite) ist begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Es wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>TRAUM-BILDER</b> mit Dr. Kvech-Hoppe           | 05.12.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Gerhard Richter – ATLAS</b> mit Jochen Meister | 07.12.2013, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Gerhard Richter – ATLAS</b> mit Jochen Meister | 04.02.2014, 17.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Longtime Companions. Jeff Wall in München



**Jeff Wall A Fight on the Sidewalk, 1994**  
 Großbild in Leuchtkasten, 189 x 303,5 cm,  
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst  
 in der Pinakothek der Moderne, München Courtesy of the artist  
 © Jeff Wall

**Donnerstag, 16.01.2013 um 18.15 Uhr,**  
 Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Samstag, 01.03.2014 um 11.00 Uhr,**  
 Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister

Die Erwerbung der Arbeit „An Eviction“ im Jahr 1992 markiert für die Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne den ersten substantiellen Ankauf im Bereich der zeitgenössischen Fotokunst, dem in kurzer Folge drei weitere Erwerbungen Jeff Walls folgen sollten. Die Ausstellung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Künstler entsteht, vereint erstmals rund 20 Werke des großen, 1946 in Vancouver geborenen Künstlers, die sich in Münchner öffentlichen und privaten Sammlungen befinden. Jeff Wall definierte selbst seine prägenden Einflüsse: Malerei, Film und Theorie, auf deren Basis er ein Meister der subtilen Inszenierung wurde. Seine in großen, mit Fluoreszenzlicht in Metallkästen hinterleuchteten, farbigen Diapositive prägen sich durch ausgeklügelte Kompositionen unauslöschlich ins Gedächtnis ein.  
 (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

## Im Tempel des Ich

### Das Künstlerhaus als Gesamtkunstwerk – Europa und Amerika 1800-1948



**Maison Horta, Brüssel**  
 Glaskuppel im Künstlerhaus von  
 Victor Horta in Brüssel  
 Credit: © Bastin & Evrard / Brussels

**Samstag, 01.02.2014 um 11.00 Uhr,**  
 Villa Stuck, Führung mit Führung mit Jochen Meister

**Samstag, 08.02.2014 um 11.15 Uhr,**  
 Villa Stuck, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Künstlerhäuser spiegeln als Schatzhäuser der Kreativität die geistigen Welten ihrer Schöpfer wider. Erstmals wird im Rahmen der Ausstellung der Typus Künstlerhaus, vom Künstler selbst entworfen oder maßgeblich gestaltet, in einen internationalen Kontext gestellt. Rund 20 Beispiele, darunter auch sinnbezüglich die Villa Stuck, lassen die Faszination, die derart sichtbar Gestalt gewordene Künstlerphantasien bis heute auf den Menschen ausüben, lebendig werden. Als Spiegel der Aura des Künstlers ist das Künstlerhaus seit der Renaissance sichtbares Zeichen des Berufsstandes sowie Ausdruck gesellschaftlichen Anspruchs und Erfolgs. Die Ausstellung zeigt sowohl berühmte existierende Künstlerhäuser als auch verloren gegangene, zerstörte und vergessene Projekte, die in ihrer Zeit von einzigartiger Bedeutung waren und bis heute faszinierende Strahlkraft besitzen. Ausgewählte Werke der Künstler, die in engem Zusammenhang mit den Häusern stehen, sowie Fotografien, Pläne und Modelle geben ein lebendiges Bild vom Einklang zwischen Kunst und Leben und einer Harmonie der Künste. Die Auswahl umfasst u. a. das John Soane's Museum in London, das Red House von William Morris in Bexleyheath, das Tiffany House von Louis Comfort Tiffany in New York City, Mortimer Menpes' Wohnung in London, die Villa von Fernand Khnopff in Brüssel, den MERZbau von Kurt Schwitters in Hannover, das Haus von Konstantin Melnikov in Moskau, das Maison Theo van Doesburg in Meudon-Val-Fleury bei Paris sowie das Haus von Max Ernst in Sedona, Arizona.  
 (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Jeff Wall in München</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 16.01.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Jeff Wall in München</b> mit Jochen Meister  | 01.03.2014, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Im Tempel des Ich</b> mit Jochen Meister     | 01.02.2014, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Im Tempel des Ich</b> mit Dr. Kvech-Hoppe    | 08.02.2014, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....

## Frauengeschichten – Nicht nur für Frauen

### Anne-Marie Louise, Medea, Thusnelda und all die anderen.

Mittwoch, 26.03.2014 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anhand von weiblichen Bildnissen werden Geschichten über Heldinnen und Hausfrauen, Politik und Literatur, Mütter und Mägde, das Schönsein und die Schminke, Mode und Maschen, femmes fatales und femmes fragiles, das Arbeiten und das Faulenzen erzählt. Dabei wird die Frau in Bildern von J.-L. David über Stieler, Piloty, Gabriel von Max, Feuerbach bis Edgar Degas in ihrem sozialen und gesellschaftlichen sowie politischen und historischen Zusammenhang gesehen. Die Führung ist auch für Männer geeignet! (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Anselm Feuerbach, Abschied der Medea  
1870, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,  
Neue Pinakothek, München



Jacques-Louis David, Anne-Marie-Louise Thélusson,  
Comtesse de Sorcy, 1790, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek,  
München / Sammlung HypoVereinsbank, Member of UniCredit



Edgar Degas, La Repasseuse – Die Büglerin  
um 1869, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,  
Neue Pinakothek, München

24 |

## Weitere geplante Führungen im 1. Halbjahr 2014:

### Dix / Beckmann

Dienstag, 29.04.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Mittwoch, 21.05.2014 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

### Münchner Malerei des 19. Jahrhunderts

Lenbachhaus

### Bildmonographie "Akropolis von Athen" von Leo Klenze

Neue Pinakothek

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |   |                       |                    |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Frauengeschichten</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.03.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Dix/Beckmann</b> mit Dr. Kvech-Hoppe      | 29.04.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Dix/Beckmann</b> mit Jochen Meister       | 21.05.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	25
→ Stellengesuche von Kollegen .....	25
→ Bürogemeinschaften .....	25
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	26
→ Vermietung .....	27
→ Verkauf .....	28
→ Kanzleiverkauf .....	28
→ Termin- / Prozessvertretung.....	28
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Schreibbüros .....	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Januar/Februar 2014**  
**10. Januar 2014**

## Stellenangebote an Kollegen

### Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen qualifizierte und erfahrene

#### Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

als Quereinsteiger mit tragfähigem eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen

#### Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht

für unseren Standort **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben und mobil sein.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner Rechtsanwälte  
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr  
Sendlinger-Tor-Platz 7  
80336 München  
Telefon: 089/543 43 56-0  
E-Mail: [bschorr@wollmann.de](mailto:bschorr@wollmann.de)  
[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

Sie starten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in den Beruf oder haben bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt? Wenn Sie die Mitarbeit in einem eingespielten Team von Anwälten und Mitarbeitern in modernen Kanzleiräumen interessiert und Sie über ein Prädikatsexamen verfügen, dann freuen wir uns auf Ihren Besuch auf unserer Website [www.moehl19.com](http://www.moehl19.com). Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte an [post@moehl19.com](mailto:post@moehl19.com).

### RECHTSANWALT / RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

mit deutschen Staatsexamen, perfekten Italienischkenntnissen und ca. 3 Jahren Berufserfahrung für meine Kanzlei in München, am Justizpalast, zur Anstellung oder freien Mitarbeit mit langfristiger Perspektive. Das Tätigkeitsfeld umfasst die Bearbeitung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Mandate im deutsch-italienischen Kontext.

**Kontakt: 0172 / 8479618**

### ARBEITSRECHTSKANZLEI PFITZNER MÜNCHEN-NYMPHENBURG

sucht engagierte Rechtsanwälte (m/w) als freie Mitarbeiter/-innen mit Unternehmergeist zur Vorbereitung und Präsentation von Seminaren und Workshops sowie zur gelegentlichen Bearbeitung von Mandaten auf den Gebieten individuelles und kollektives Arbeitsrecht und Sozialrecht. Vorausgesetzt werden herausragende Kommunikationsfähigkeit, fundierte juristische Fachkenntnisse, Belastbarkeit und möglichst bereits erworbene Schulungserfahrung. Büroraum und Sekretariat kann bei Bedarf gestellt werden.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner, z.H. Herrn RA Hans J. Pfitzner,  
Nördliche Auffahrtsallee 44, 80638 München  
oder an [buero@arbeitsrechtsjurist.de](mailto:buero@arbeitsrechtsjurist.de)**

## Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

#### je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

### Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

1 Zimmer (ca. 17 qm) an freundliche Kollegin/Kollegen in Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen zu vermieten. Sekretariatsplatz und Besprechungszimmer vorhanden. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, helle Räume. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; [stephan@schwinnlaw.de](mailto:stephan@schwinnlaw.de)

**Langjährig ansässige Anwaltskanzlei** in repräsentativer Lage von Starnberg **sucht Kollegen / Kollegin** zum Eintritt in die bestehende **Bürogemeinschaft** von derzeit 2 Kollegen.

Wir bieten die Anmietung eines Anwaltszimmers ( ca. 20 qm) sowie Mitnutzung des Sekretariats (RA-Micro) und der vorhandenen Infrastruktur.

Einzelheiten gern im persönlichen Gespräch.

Ansprechpartnerin RAin Annette Kriebel, Tel. 0170-8153030

Email: [info@anwaelte-mehr-kriebel.de](mailto:info@anwaelte-mehr-kriebel.de).

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

### **BÜROGEMEINSCHAFT**

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m<sup>2</sup>. Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

**Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München**  
Tel: 089/ 26 94 91 91      [www.RAin-Lieber.de](http://www.RAin-Lieber.de)

### **Bürogemeinschaft / Kanzleiübernahme**

Durch den plötzlichen Tod meines 63 Jahre alten Freundes und Kollegen Gerrit Helm ist in unserer Kanzlei in Bogenhausen ein großes Anwaltszimmer mit 29 m<sup>2</sup> und die Hälfte des Sekretariats zur sofortigen Nutzung frei geworden. Der Mietanteil inklusive Nebenkosten beläuft sich auf € 850,00 pro Monat zzgl. Kautions von € 2.300,00.

Die Übernahme meiner seiner 40 Jahren bestehenden und gut eingeführten Fachanwaltskanzlei für Familienrecht ist aufgrund meines Alters von 70 Jahren in absehbarer Zeit möglich, aber nicht Bedingung.

Anfragen sind zu richten an

**Rechtsanwalt Dr. Eberhard Gloning**

**Fachanwalt für Familienrecht**  
**Prinzregentenstr. 75, 81675 München**  
**Telefon: 089 / 2 42 10 20, Telefax: 089 / 24 21 02 20**  
**Mail: [info@kanzlei-dr-gloning.de](mailto:info@kanzlei-dr-gloning.de)**  
**Internet: [www.Kanzlei-Dr-Gloning](http://www.Kanzlei-Dr-Gloning)**

### **Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg**

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum in Kürze zur Vermietung frei: das Büro befindet sich in der Montensstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 4 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: [buero@arbeitsrechtsjurist.de](mailto:buero@arbeitsrechtsjurist.de)

### **Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung**

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen im Münchner Osten wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir nun eine/n neue/n Kollegin/en. Das Arbeitszimmer steht ab dem 1.1.2014 zur Verfügung. Der ausscheidende Kollege wäre jedoch auch schon mit einem früheren Bezug einverstanden.

**Wir bieten:** Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über zehn Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

**Wir suchen:** Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

**Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt:** RA Reicheneder (089/649 448-15) oder RA Martin (089/649 448-13).

### **Freundliche Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen sucht Verstärkung** in Weilheim in der Fußgängerzone.

Ein Arbeitszimmer mit Sekretariat stehen sofort zur Verfügung. Die Kanzlei ist seit Jahren eingeführt und kann langfristig übernommen werden. Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich.

**Kontakt:** RA Günther Rein, Tel.: 0881 3411, Fax: 0881 61435, Email: [info@ra-rein.de](mailto:info@ra-rein.de).

### **Kollege oder Kollegin für Bürogemeinschaft im Bereich Insolvenz und Sanierung sowie Wirtschaftsrecht oder Schnittstelle zum Insolvenzrecht (Strafrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht) gesucht**

Insolvenzverwalterkanzlei bietet großen Büroraum ( ca. 31,5 qm) mit Platz für Besprechungstisch und großzügigen Sekretariatsbereich (ca. 21,5 qm), beides separat von der Verwalterkanzlei im 1. OG hell und ruhig im 3. OG eines modernen Bürogebäudes in Schwabing nahe Parzivalplatz gelegen. Der Mietanteil inkl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen u. NK beläuft sich auf monatlich € 1.525,78 zzgl. MwSt. An Bürodienstleistungen möglich ist die Telefonvermittlung und der Empfang gegen eine angemessene Pauschale. Ein Besprechungszimmer kann ggfs. mitbenutzt werden. TG-Stellplatz möglich.

Wir wünschen uns einen Kollegen oder eine Kollegin, der/die insbesondere im Sanierungsbereich/Planverfahren nach ESUG erfahren ist und/oder ggfs. auch wirtschaftsrechtliche Mandate für uns bearbeiten kann.

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an [fjbKanzlei](mailto:fjbKanzlei) – Frau Carola Bauer – [Bauer@fjbkanzlei.de](mailto:Bauer@fjbkanzlei.de)

### **Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit**

#### **LEXTEAM sucht noch Fachanwälte**

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: [www.lexteam.de](http://www.lexteam.de)). Wir arbeiten seit 11 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

**Agrarrecht, Ausländerrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht,**  
Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, [eller@msa.de](mailto:eller@msa.de)

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)

## 1 + 1 = 3

### Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: [zusammenschluss-muc@web.de](mailto:zusammenschluss-muc@web.de), +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

## Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

## ZIZLAVSKY

### Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

## Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei  
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik  
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

[www.zizlavsky.cz](http://www.zizlavsky.cz)

[ak@zizlavsky.cz](mailto:ak@zizlavsky.cz)

## Vermietung

### Repräsentative Kanzleiräume in der Maxvorstadt unter zu vermieten

Aufgrund Ruhestands eines Kollegen werden in unserer Kanzlei in einem Altbau in der Maxvorstadt 2 – 3 Anwaltszimmer frei. Die Räume verfügen über einen sehr repräsentativen Besprechungsraum, eine schöne Dachterrasse zum Innenhof, umfangreiche juristische Literatur (v. a. Zivilrecht), modernste IT-Verkabelung, einen großen Sekretariatsraum, eine sehr flexible Telefonanlage (ermöglicht z. B. gute Anbindung von Heimarbeitsplätzen), Anwaltssoftware, Fax und verschiedene Scanner, was alles mitbenutzt werden kann. Parkplätze stehen auf der öffentlichen Straße zur Verfügung, eine Tiefgarage wird gerade gebaut. Die U-Bahn ist ca. 2 Gehminuten entfernt.

**Rechtsanwälte Dr. Kramm, Dr. Breyer,**  
Tel.: 089 - 27 28 91-0, eMail: [info@krammbreyer.com](mailto:info@krammbreyer.com)

## UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Zwei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen ab sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Untermiete. Das Zimmer hat eine Fläche von ca. 17 qm (auf Wunsch möbliert). Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes am Münchener Hauptbahnhof und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Fahrstuhl und CAT Verkabelung sind vorhanden. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet.

**Kontaktaufnahme bitte unter** [info@ra-kress.de](mailto:info@ra-kress.de)  
oder Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress).

In **repräsentativem Altbau in München**, Ludwigsvorstadt **vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte Anwaltskanzlei ein bis zwei **Büroräume**. Vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden, das Sekretariat nach Absprache.

Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 152 / Dezember 2013.

28 |

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mittlen in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz.

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten 2 Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums nach Absprache für 150 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 153 / Dezember 2014.

## Verkauf

**NJW 1980 – 2012, 1. Halbjahr 2013 gebunden**  
**Gegen Gebot, Abholung**  
**E-Mail: [kanzlei@ra-helm.de](mailto:kanzlei@ra-helm.de)**

## Kanzleiverkauf

### KANZLEIVERKAUF

Etablierte und umsatzstarke Familienrechtskanzlei im Zentrum Münchens (in Laufnähe zum Familiengericht) zu verkaufen. Die in einer Bürogemeinschaft betriebene Kanzlei verfügt über ein großzügiges Chefzimmer, ein eigenes möbliertes Sekretariat mit neuwertiger EDV-Ausstattung inkl. Kanzleisoftware sowie (zur gemeinschaftlichen Nutzung) Besprechungsraum und weitere Gemeinschaftsräume. Das Mandatsvolumen ist geeignet für 1-2 Berufsträger und nach Absprache ist für eine Übergangszeit eine Einarbeitung und persönliche Übergabe der Mandats- und Akquisekontakte möglich.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 151 / Dezember 2013.

## Termins-/Prozessvertretung

**BERGMANN**  
Attorneys at Law

**Die Rechtsanwälte der Industrie  
in Finnland**  
Anlagenbau - Energie - Technologie

Bergmann Rechtsanwälte  
Eteläranta 4 B 9  
00130 Helsinki, Finnland

Tel. +358 9 6962 070  
[office@bergmann.fi](mailto:office@bergmann.fi)  
[www.bergmann.fi](http://www.bergmann.fi)

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.net](http://www.peterdecock.net)



**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

#### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

### Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Assistent/in für Sekretariat gesucht

RA-Kanzlei in Innenstadtlage sucht ab sofort Verstärkung für das Sekretariat auf 450-Euro-Basis oder in Teilzeit.

Wenn Sie Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit in einem eingespielten, dynamischen Team haben, kontaktfreudig und flexibel sind sowie über fundierte Erfahrungen mit PC und Software verfügen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail an: [eidloth@e2s2.de](mailto:eidloth@e2s2.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Sekretärin, engagiert und motiviert, seit vielen Jahren für Anwaltskanzleien tätig**, sucht ab 1. Januar 2014 einen neuen Wirkungskreis in einer (gerne kleineren) Kanzlei mit gutem Betriebsklima. Ich bin an einer langfristigen Tätigkeit für 32 Stunden oder 40 Stunden/Woche in Festanstellung interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 150/Dezember 2013.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buero.bergmann@arcor.de](mailto:buero.bergmann@arcor.de)

**Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.**

**Zuverlässige Schreibkraft mit guten Englischkenntnissen (staatlich geprüfte Übersetzerin für Englisch) bietet Mitarbeit, freiberuflich oder in Festanstellung.**

Kontakt: [mail-sa-be@gmx.de](mailto:mail-sa-be@gmx.de)

### Freiberufliche Anwattssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter [sekretariat@mnet-mail.de](mailto:sekretariat@mnet-mail.de)

## Dienstleistungen



### BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND** FiBu II u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

**[www.schreibbuero-kanzleiservice.de](http://www.schreibbuero-kanzleiservice.de)**

E-Mail: [office@schreibbuero-kanzleiservice.de](mailto:office@schreibbuero-kanzleiservice.de)

mobil: 01577 4373592

### - Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

## NIK Computerservice e. K.

### IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation  
Konfiguration – Optimierung – Wartung  
Netzwerk/ -Planung und -Umbau  
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: [info@nikcomputer.de](mailto:info@nikcomputer.de) Web: [www.nikcomputer.de](http://www.nikcomputer.de)

## Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder [bibuhomeoffice@yahoo.de](mailto:bibuhomeoffice@yahoo.de)

30 |

## Schreibbüros

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

Brauchen Sie schnelle kompetente Hilfe? Stapeln sich mal wieder die Diktate? Ist Ihr Sekretariat überlastet oder wollen Sie umstrukturieren? Dann bin ich die richtige Ansprechpartnerin für Sie. Gepr. Rechtsfachwirtin mit über 25 Jahre Berufserfahrung, versiert in der juristischen und medizinische Terminologie, bietet an:

- Schreibaufgaben aller Art
- **Transkribieren** von digitalen Audiodateien (.dss, .ds2, .m4a, etc.)
- Korrekturlesen / Bearbeiten von **Spracherkennungsdateien**
- Aktenabrechnung nach RVG (BRAGO)

Aufträge werden in meinen Räumlichkeiten innerhalb 12-24 Stunden (bei Fristen nach Absprache), auch Abends, an Feiertagen und Wochenenden bearbeitet.

Gerne erstelle ich Ihnen anhand eines kostenlosen Probeauftrags (Diktat bis zu 7 Minuten) eine Kostenaufstellung, welche Ihnen einen Überblick über die anfallenden Kosten gibt und gleichzeitig können Sie sich von meiner Arbeit überzeugen.

Ich freue mich, Sie vielleicht bald unterstützen zu dürfen.

**K&S LECHFELDER**  
KANZLEI-&SCHREIBSERVICE

Tel.: 08237 / 9537300 • Fax: 08237 / 9529997  
Mobil: 0176 / 56727470 • Email: [info.ks@lechfelder.de](mailto:info.ks@lechfelder.de)

## Übersetzungsbüros

### Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



**Ann Theresa Becker**

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

**Alle Rechtsgebiete:** Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

**Wirtschaft:** AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98  
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail [theresabecker@freenet.de](mailto:theresabecker@freenet.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp**

**Dietlind Böenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boenkamp@t-online.de](mailto:buero-boenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin  
Reutterstr. 80 • 80689 München  
Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38  
Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

Bitte beachten Sie, dass im Januar keine Ausgabe der Mitteilungen aufgelegt wird. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe Januar/Februar 2014, die in der ersten Februar-Woche ausgeliefert wird.

**Anzeigenschluss  
für die Mitteilungen  
Januar/Februar 2014  
ist der  
10. Januar 2014**

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald  
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail: [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**Houben**  
UNTERNEHMENSGRUPPE  
[WWW.HOUBEN.COM](http://WWW.HOUBEN.COM)